

Rostock, 27.03.2023

Rev. 01

TNU-C-HRO

**Einwendungsmanagement-
Strukturierte Zusammenfassung der Einwendungen
Im Rahmen der dritten Beteiligung
für das Vorhaben
„Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen
im Windeignungsgebiet 17/2015 „Lüssow“**

Antragstellerin: naturwind schwerin GmbH

Auftraggeber:	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft Badenstraße 18 18439 Stralsund
TÜV-Auftrags-Nr.:	921UVU005/ 922UVU018
Umfang der Unterlagen:	75 Seiten
Auftragnehmer:	TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG Trelleborger Str. 15 18107 Rostock Dipl.-Biol. C. Minge (Projektleitung und Bearbeitung) Dipl. Ing. G. Koller (Bearbeitung)
Revisionsstände	Rev. 00 Originaldokument vom 17.01.2023 Rev. 01 Einarbeitung der fachbehördlichen Einschätzungen

Inhaltsverzeichnis

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG
Geschäftsstelle Rostock
Trelleborger Straße 15 • 18107 Rostock
Telefon 0381/7703-440 • E-Mail: umwelt@tuev-nord.de

1.	Einleitung	3
1.1	Vorhaben und Veranlassung	3
1.2	Vorliegende Unterlagen.....	4
2.	Inhalt der Einwendungsmatrix	5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Einwendungsmatrix Windpark Lüssow.....	7
------------	--	---

1. Einleitung

1.1 Vorhaben und Veranlassung

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP), als zuständige Genehmigungsbehörde, stellte mit Antrag vom 06.05.2020, in der mit Eingang vom 22.07.2022 zuletzt geänderten Fassung, die Fa. Naturwind Schwerin GmbH mit Sitz in 19055 Schwerin, Schelfstraße 35 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE 5.5-158 (5,5 MW Nennleistung) mit einer Gesamtbauhöhe von 240 m gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Standort der beantragten Anlagen befindet sich im Vorschlagsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 17/2015 „Lüssow“, Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Stadt Gützkow und in der Gemeinde Schmatzin.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG, i V. m § 1 sowie Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), in der zurzeit gültigen Fassung, genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben unterliegt gemäß Nr. 1.6.2 Spalte 2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit gültigen Fassung, der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht. Auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 7 (3) UVPG wird das Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Der UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 (3) BImSchG und §§ 8 bis 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV, neugefasst durch Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, im Amtlichen Anzeiger- Beilage zum Amtsblatt für M-V - und auf der Internetseite des StALU VP am 19.09.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen, der UVP-Bericht und bis dahin eingegangenen Stellungnahmen mit Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder mit enthaltenden Empfehlungen über die Begrenzung dieser Auswirkungen wurden gemäß § 10 (3) BImSchG in der Zeit vom 26.09.2022 bis einschließlich 25.10.2022 im StALU VP, Amt Anklam-Land, im Amt Züssow und auf dem zentralen Internetportal des Landes MV zur Einsichtnahme ausgelegt (dritte Beteiligung).

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 10 (3) BImSchG in der Zeit vom 26.09.2022 bis einschließlich 25.11.2022 im StALU VP, im Amt Anklam-Land und im Amt Züssow erhoben werden.

Die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (TNU) wurde mit Vertrag vom 26.11.2020 vom StALU VP für die verfahrenstechnische Begleitung des UVP-Verfahrens „Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet 17/2015 „Lüssow“ beauftragt.

Gegenstand der nachfolgenden Einwendungsmatrix ist die Zusammenfassung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu Erörterungsthemen aus der dritten Beteiligung mit den

fachbehördlichen Einschätzungen in Vorbereitung auf die Durchführung des nachfolgenden Erörterungstermins (EÖT). Dies schließt Einwendungen der ersten Beteiligung (29.03.2021 bis 28.04.2021) und zweiten Beteiligung (05.07.2021 bis 04.08.2021) mit ein, wenn Einwendungen der dritten Beteiligung auf diese verweisen.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben werden mit Bekanntmachung vom 09.01.2023 in Form einer Online-Konsultation gem. § 5 PlanSiG erörtert. Der Termin für die Durchführung der Online-Konsultation wird schnellstmöglich bekannt gegeben.

1.2 Vorliegende Unterlagen

Die Einwender nehmen zu folgenden Dokumenten (mit dem jeweils angegebenen Bearbeitungsstand) aus der öffentlichen Auslegung vom 26.09.2022 bis einschließlich 25.10.2022 Bezug:

- UVP-Bericht
„Umweltverträglichkeitsprüfung– UVP-Bericht– zur Errichtung von 8 WEA im Windeignungsgebiet „Lüssow-Schmatzin“, PLANUNG kompakt LANDSCHAFT- Dipl. Ing. Enno Meier-Schomburg vom 28.04.2020, ergänzt am 02.03.2021, aktualisiert am 14.02.2022, zuletzt ergänzt am 28.06.2022 (PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, 2022)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
„Landschaftspflegerischer Begleitplan - Errichtung von 8 WEA im Windeignungsgebiet „Lüssow-Schmatzin“, ECOLogie vom 21.02.2020, zuletzt ergänzt am 28.06.2022 (ECOLogie, 2022a)
- Unterlagen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung
„Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung - Errichtung von 8 WEA im Windeignungsgebiet „Lüssow-Schmatzin“, ECOLogie vom 21.02.2020, zuletzt ergänzt am 28.06.2022 (ECOLogie, 2022b)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
„Artenschutzfachbeitrag Errichtung von 8 WEA im Windeignungsgebiet „Lüssow-Schmatzin“, Naturwind Schwerin GmbH vom 21.02.2020, zuletzt ergänzt am 28.06.2022 (ECOLogie, 2022c)
- Schalltechnisches Gutachten
„Schallimmissionsprognose zum Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen des Typs GE 5.5-158 im Windfeld Schmatzin (Rev.3.0) in den Gemarkungen Lüssow und Schmatzin Landkreis Vorpommern-Greifswald“, Berichts-Nr.: PT SZ 31 BImSch Rev.3.0, Stand: 04.03.2022 (ENERTRAG AG, 2022a)
- Schattenwurfgutachten
„Schattenwurfanalyse zum Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen des Typs GE 5.5-158 im Windfeld Schmatzin in den Gemarkungen Lüssow und Schmatzin (Rev.3.0) Landkreis Vorpommern-

Greifswald“, Berichts-Nr.: PT SZ 32 BlmSch Rev.3.0, Stand: 04.03.2022 (ENERTRAG AG, 2022b)

- Brandschutzgutachten

„Brandschutzkonzept“, Berichts-Nr.: B-2022-1000500-0-2, Stand:06.07.2022 (Sachverständigenbüro Goldmann, 2022)

2. Inhalt der Einwendungsmatrix

Die ⇒Tabelle 1 beinhaltet alle Einwendungen, die von den Einwendern im Zeitraum vom 26.09.2022 bis einschließlich 25.11.2022 erhoben wurden. Gegen das Vorhaben sind sechs Einwendungen erhoben worden. Die Einwendungen sind zu folgenden Erörterungsthemen zusammengefasst:

1. PLANUNGSGRUNDLAGEN/ ANTRAGSUNTERLAGEN
 - 1.1 Planungsgrundlagen
 - 1.2 Einwendungen zu Verfahrensfragen
 - 1.3 Antragsunterlagen
 - 1.3.1 Allgemein
 - 1.3.2 UVP-Bericht
 - 1.3.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - 1.3.4 Artenschutzfachbeitrag
2. SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT
 - 2.1 Allgemeines/ Erholungsfunktion
 - 2.2 Emissionen und Immissionen
 - 2.2.1 Schallimmissionen
 - 2.2.2 Infraschall/ tieffrequente Geräusche
 - 2.2.3 Discoeffekt
 - 2.3 Optisch bedrängende Wirkung
 - 2.4 Brandschutz
3. SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT; FRAGEN DES SPEZIELLEN ARTENSCHUTZES
 - 3.1 Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz, Pflanzen- und Ökosysteme
 - 3.1.1 Auswirkungen auf Schutzgebiete
 - 3.1.2 Biotopschutz (soweit nicht in Punkt 3.1.1 vorhanden)
 - 3.2 Spezieller Artenschutz
 - 3.2.1 Allgemein

3.2.2 Mäusebussard

3.2.3 Rotmilan

3.2.4 Schwarzmilan

3.2.5 Seeadler

3.2.6 Schreiadler

3.2.7 Weißstorch

3.2.8 Rohrweihe

3.2.9 Wespenbussard

3.2.10 Zug- und Rastvögel

3.2.11 Fledermäuse

4. SCHUTZGÜTER BODEN UND WASSER

4.1 Boden

4.2 Wasser

5. SCHUTZGÜTER LANDSCHAFT UND KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

5.1 Landschaftlicher Freiraum

5.2 Landschaftsbild

5.3 Denkmalschutz

6. SONSTIGES

6.1 Bau

6.2 Rückbau/ Rückbaukosten

6.3 Wertverlust/ Entschädigung/ Existentielle Beeinträchtigung

6.4 Akzeptanz

Tabelle 1: Einwendungsmatrix Windpark Lüssow

LfN.	Inhalt der Einwendung
1. PLANUNGSGRUNDLAGEN/ ANTRAGSUNTERLAGEN	
1.1 Planungsgrundlagen	
1	Aus Gründen des Landschaftsschutzes sei die Genehmigungsfähigkeit nach bauplanungsrechtlichen Grundsätzen gemäß § 35 (3) Satz 1 BauGB nicht gegeben. Daher könne auch eine dahingehende Konzentrationsflächenausweisung und Genehmigung von WEA nicht stattfinden.
Entgegnung AfRL	Keine Einschätzung abgegeben (Stand: 20.03.2023).
Entgegnung Antragstellerin	Die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert werden sowohl auf Ebene der Regionalplanung, als auch während des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. So sind z.B. hohe Wertungsstufen des Landschaftsbildes und der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt worden, innerhalb dieser Flächen sind WEA ausgeschlossen.
2	Übersichtskarten der geplanten Vorranggebiete/Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie in diesem Bereich zeigen die massive Überbelastung des gesamten Raumes, wobei die Abstandskriterien mit 5,0 km von Windpark zu Windpark bei weitem nicht eingehalten werde (Verweis auf RREP VP 2020, Übersichtskarten WEG Stand 2018).
Entgegnung AfRL	Keine Einschätzung abgegeben (Stand: 20.03.2023).
Entgegnung Antragstellerin	Das WEG Lüssow 17/2015 hält einen 2,5 km Abstand zum WEG 15/2015 Dambeck/Züssow ein.

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

TÜV-Auftrags-Nr.: 923UVU009

Stand 27.03.2023

Rev. 01

Kunde/Projekt: StALU VP; Einwendungsmatrix WP Lüssow
(im Rahmen der dritten Beteiligung)

Seite 7 von 75

LfN.	Inhalt der Einwendung
	Das WEG 17/2015 wird an der nordwestlichsten Gebietsgrenze durch den 2,5 km Abstand zum WEG 15/2015 Dambeck/Züssow begrenzt (gemäß Entwurf RREP 2020/ 4.Öffentlichkeitsbeteiligung).
3	Die Nichteinhaltung des Mindestabstands (6.000 m gemäß Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten (LAG VSW (2015))) für den Schreiadler Quilow sei ein Planungsfehler. Das WEG sei deswegen ungeeignet.
Entgegnung AfRL	Keine Einschätzung abgegeben (Stand: 20.03.2023).
Entgegnung Antragstellerin	Die unteren Naturschutzbehörden in MV beurteilen die Verfahren anhand der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlage – Teil Vögel – vom 01.08.2016 in M-V (AAB- Vögel M-V). Nach dieser ist ein 3.000 m Ausschlussbereich und ein 6.000 m Prüfbereich einzuhalten. Dies wird eingehalten. Auch wird die Anwendung dieser Arbeits- und Beurteilungshilfe den unteren Naturschutzbehörden vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz empfohlen.
4	Die Bürger aus Ranzin lehnen das WEG ab. Die Gemeinde habe ebenfalls abgelehnt.
Entgegnung AfRL	Keine Einschätzung abgegeben (Stand: 20.03.2023).
Entgegnung Antragstellerin	Dies wird zur Kenntnis genommen. Diese Stellungnahme in die Genehmigungsentscheidung mit aufzunehmen obliegt der Genehmigungsbehörde.
1.2 Einwendungen zu Verfahrensfragen	
5	Rechtsvorschriften und Gesetze dürfen nicht gebeugt werden, um Industrieanlagen zu bauen.

LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung StALU	In einer Gesellschaft sind Rechtsvorschriften und Gesetze von zentraler Bedeutung, um ein gerechtes und gleichberechtigtes Zusammenleben zu gewährleisten. Wenn diese Regeln gebeugt werden, beispielsweise um den Bau von Industrieanlagen zu ermöglichen, wird nicht nur das Rechtssystem untergraben, sondern auch die Interessen und Bedürfnisse anderer Mitglieder der Gesellschaft missachtet. Basierend auf diesem Grundsatz wird die Bearbeitung von Anträgen gemäß BImSchG durchgeführt. Dieses Gesetz sieht keine Auslegungsfreiheit für die Genehmigung von Anlagen vor, die unter das BImSchG fallen.
Entgegnung Antragstellerin	Die Naturwind Schwerin GmbH hat alle nötigen Verfahrensschritte gemäß den Vorgaben der Behörden in MV und der weiteren Gesetzgebung eingehalten.
6	<p>Eine UVP aufgrund der Anlage 1 Nr. 1.6.2 UVPG sei zwingend erforderlich gewesen, weil umweltschutz- und naturschutzrechtliche Belange betroffen seien. Die Behörde habe die falsche Entscheidung getroffen. Die Antragstellerin könne die beantragte freiwillige Durchführung der UVP jederzeit widerrufen.</p> <p>Eine fehlerfreie UVP durch die Behörde sei offensichtlich nicht veranlasst und durchgeführt worden.</p>
Entgegnung StALU	Da der Antrag vom 22.07.2022 gleichfalls den Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beinhaltet, ergibt sich aufgrund dieser Tatsache gemäß § 5(1) Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der UVP, welche nicht von Seiten des Antragstellers widerrufen werden kann. Gem. § 7(3) UVPG gilt, dass die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer UVP beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuhaben besteht dann die UVP-Pflicht.
Entgegnung Antragstellerin	Die Antragstellerin hat eine freiwillige UVP beantragt und die Unterlagen dazu erarbeitet, die Entscheidung zu einer verpflichtenden UVP nach Anlage 1 Nr. 1.6.2 UVPG obliegt der Genehmigungsbehörde.
7	Da umweltschutz- und naturschutzrechtliche Belange betroffen seien, müsse es auch bei Rücknahme des Antrags nach § 7(3) UVPG zu einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7(2) UVPG mit der notwendigen Folge der Durchführung einer UVP kommen.

LfN.	Inhalt der Einwendung
	Werde diese nicht oder unzureichend durchgeführt, gelte dies als Verfahrensfehler, der zur Aufhebung der Zulassungsentscheidung nach § 4 (1, 3) Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) bzw. § 46 VwVfG führe (Verweis u. a. auf Beschluss VG Düsseldorf vom 20.12.2017 – 28L3170/17).
Entgegnung StALU	Da der Antrag vom 22.07.2022 gleichfalls den Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beinhaltet, ergibt sich Aufgrund dieser Tatsache gemäß § 5(1) Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der UVP, welche nicht von Seiten des Antragstellers widerrufen werden kann. Gem. § 7(3) UVPG gilt, dass die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer UVP beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuverhaben besteht dann die UVP-Pflicht.
Entgegnung Antragstellerin	Die Antragstellerin hat eine freiwillige UVP beantragt und die Unterlagen dazu erarbeitet, die Entscheidung zu einer verpflichtenden UVP nach Anlage 1 Nr. 1.6.2 UVPG obliegt der Genehmigungsbehörde.
8	Die beantragten WEA seien nicht genehmigungsfähig, da durch das Vorhaben gegen den Grundsatz des Vorsorgeprinzips, dass der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 (1) Satz 1 Nr. 2 BImSchG verpflichtet sei Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, verstoßen werde.
Entgegnung StALU	Die Auflagen und Bestimmungen der Genehmigung gestalten individuell auf die einzelnen Anlagen zugeschnittene Betriebsbedingungen, die der Vorsorgepflicht Rechnung tragen.
Entgegnung Antragstellerin	Die Antragstellerin hält alle Genehmigungsvoraussetzungen zum Immissionsschutz, zum Stand der Technik und zur Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen sowie sonstigen Gefahren ein. Damit wird die Vorsorgepflicht erfüllt.
1.3 Antragsunterlagen	
1.3.1 Allgemein	

LfN.	Inhalt der Einwendung
9	Die Unterlagen des Antrages auf Genehmigung zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung seien unvollständig gewesen (geschwärzte/ herausgelöschte bzw. lückenhafte Auslegung).
Entgegnung StALU	Vor der Auslegung wurden durch die Genehmigungsbehörde die geschwärzten Unterlagen gemäß dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und BImSchG geprüft. Die Schwärzungen sind unter dem Gesichtspunkt erfolgt, dass an jenen Stellen schützenswerte personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, oder sensible natur- und artenschutzrechtliche Daten vorhanden sind. Die Antragsunterlagen wurden an den entsprechenden Stellen gekennzeichnet. Den beteiligten Fachbehörden lagen zur Entscheidung über den Antrag die vollständigen, nicht geschwärzten Unterlagen vor.
Entgegnung Antragstellerin	Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen vom 26.09.2022 bis 25.10.2022.
10	Aus den Antragsunterlagen lese man Verschleierungstaktik, Schönfärberei und Geheimniskrämerei heraus.
Entgegnung StALU	Siehe LfN. 9.
Entgegnung Antragstellerin	Die geschwärzten Unterlagen wurden erneut vom 26.09.2022 bis 25.10.2022 ausgelegt. Es erfolgte eine Schwärzung (gemäß § 10(3) 9. BImSchV) von Horststandorten von geschützten Arten, sowie die Schwärzung von Kosten der WEA und weiterer Betriebsgeheimnisse, die vom Anlagenhersteller GE vorgegeben sind. Die Naturwind Schwerin GmbH hat auf letzteres keinen Einfluss.
11	Die von der „Windfirma“ Naturwind Schwerin GmbH bestellten Gutachter seien nicht neutral.
Entgegnung StALU	Im Rahmen des Verfahrens gemäß BImSchG werden die Antragsunterlagen verschiedenen Fachbehörden übergeben. Diese prüfen die Unterlagen unter Berücksichtigung ihrer Sachkenntnis und beachten dabei die geltenden Rechtsvorschriften und Gesetze. Sofern die Prüfung der Antragsunterlagen Defizite ergeben hat, sind diese durch den Antragsteller zu überarbeiten. Das angewendete Verfahren stellt somit eine Umsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften und Gesetze dar. Der

LfN.	Inhalt der Einwendung
	<p>Gesetzgeber und die zuständigen Landesministerien legen durch Verwaltungsvorschriften und Richtlinien präzise fest, unter welchen Bedingungen die Pflichten gemäß § 5 und § 6 BImSchG erfüllt werden müssen. Die Verwaltungsvorschriften und Richtlinien werden regelmäßig von Fachgremien wie dem DIN/VDI Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) sowie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) überprüft und gegebenenfalls angepasst, wobei der aktuelle Stand der Wissenschaft berücksichtigt wird. Auf Landes- und Bundesebene werden umfangreiche Forschungsvorhaben durchgeführt, die einen wesentlichen Beitrag zur Wissenschaft leisten. Mit diesen verschiedenen Maßnahmen stellt der Gesetzgeber sicher, dass von WEA keine schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren ausgehen. Die Bewertung des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) ist noch nicht abgeschlossen. Die Prüfung der Gutachten erfolgt mit gebotener Sorgfalt.</p>
<p>Entgegnung Antragstellerin</p>	<p>Alle beauftragten Gutachter verfügen nachweislich über jahrelange Erfahrung in ihrem jeweiligen Fachbereich und verfügen über entsprechende Referenzen.</p> <p>Zudem werden alle Gutachten durch die Fachbehörden, sowie den Behördengutachter auf fachliche Richtigkeit und Plausibilität überprüft. Es erfolgt somit ein Vier- Augen -, oder mehr Prinzip.</p>
<p>1.3.2 UVP-Bericht</p>	
<p>12</p>	<p>Im UVP-Bericht sei der Untersuchungsraum (UR) nicht konkret dargestellt. Es sei nicht ersichtlich, wie und wo genau Kartierungen erfolgten und ob Vorgaben eingehalten wurden.</p>
<p>Entgegnung LK UNB</p>	<p>Die Erläuterungen bezüglich der Radien für die vorgenommenen Kartierungen werden im AFB benannt. Die Unterlagen werden zurzeit geprüft.</p>
<p>Entgegnung Antragstellerin</p>	<p>Änderungen wurden vorgenommen. Kartierungsumfänge sind auch den Kartierberichten zu entnehmen, die dem AFB anhängen.</p>
<p>1.3.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)</p>	

LfN.	Inhalt der Einwendung
13	<p>Wie bereits in der Online-Konsultation im Rahmen der zweiten Beteiligung eingewendet wurde, seien insbesondere die Artenschutzbelange nicht ordnungsgemäß wiedergeben. Dies liege in erster Linie daran, dass der Artenschutzfachbeitrag (AFB) selbst an erheblichen methodischen und inhaltlichen Fehlern leide (siehe Einwendung LfN 15 und 53 bis 96). Gutachterbüros begnügen sich üblicherweise damit, eine verkürzte Fassung des AFB wiederzugeben, ohne dies konkret zu überprüfen. Es werde im Prinzip „abgeschrieben“.</p> <p>Im LBP sei u. a. der UR nicht konkret dargestellt, es sei nicht ersichtlich, wie und wo genau Kartierungen erfolgten und ob Vorgaben eingehalten wurden.</p>
Entgegnung LK UNB	<p>Es liegt mit Stand vom 11.11.2022 ein AFB mit Antrag auf Anwendung des Vierten Gesetzes zur Änderung des BNatSchG vor. Die Erläuterungen bezüglich der Radien für die vorgenommenen Kartierungen werden im AFB benannt. Die Unterlagen werden zurzeit geprüft.</p>
Entgegnung Antragstellerin	<p>Alle beauftragten Gutachter haben nachweislich jahrelange Erfahrung in ihrem jeweiligen Fachbereich und verfügen über entsprechende Referenzen.</p> <p>Zudem werden alle Gutachten durch die Fachbehörden, sowie den Behördengutachter auf fachliche Richtigkeit und Plausibilität überprüft. Es erfolgt somit ein Vier- Augen -, oder mehr Prinzip.</p> <p>Die Beurteilung der Methodik und aller weiteren Inhalte obliegt der unteren Naturschutzbehörde sowie dem STALU.</p>
14	<p>Auch bei den Unterlagen, die im Rahmen der dritten Beteiligung ausgelegt wurden, sei durch Schwärzung eine Kontrolle nicht möglich, ob insbesondere die Wirksamkeit der Lenkungsflächen gegeben sei. Man fordere zur vertraulichen Übersendung des ungeschwärzten LBP auf.</p>
Entgegnung LK UNB	<p>Dies gehört nicht in den Aufgabenbereich der UNB.</p>

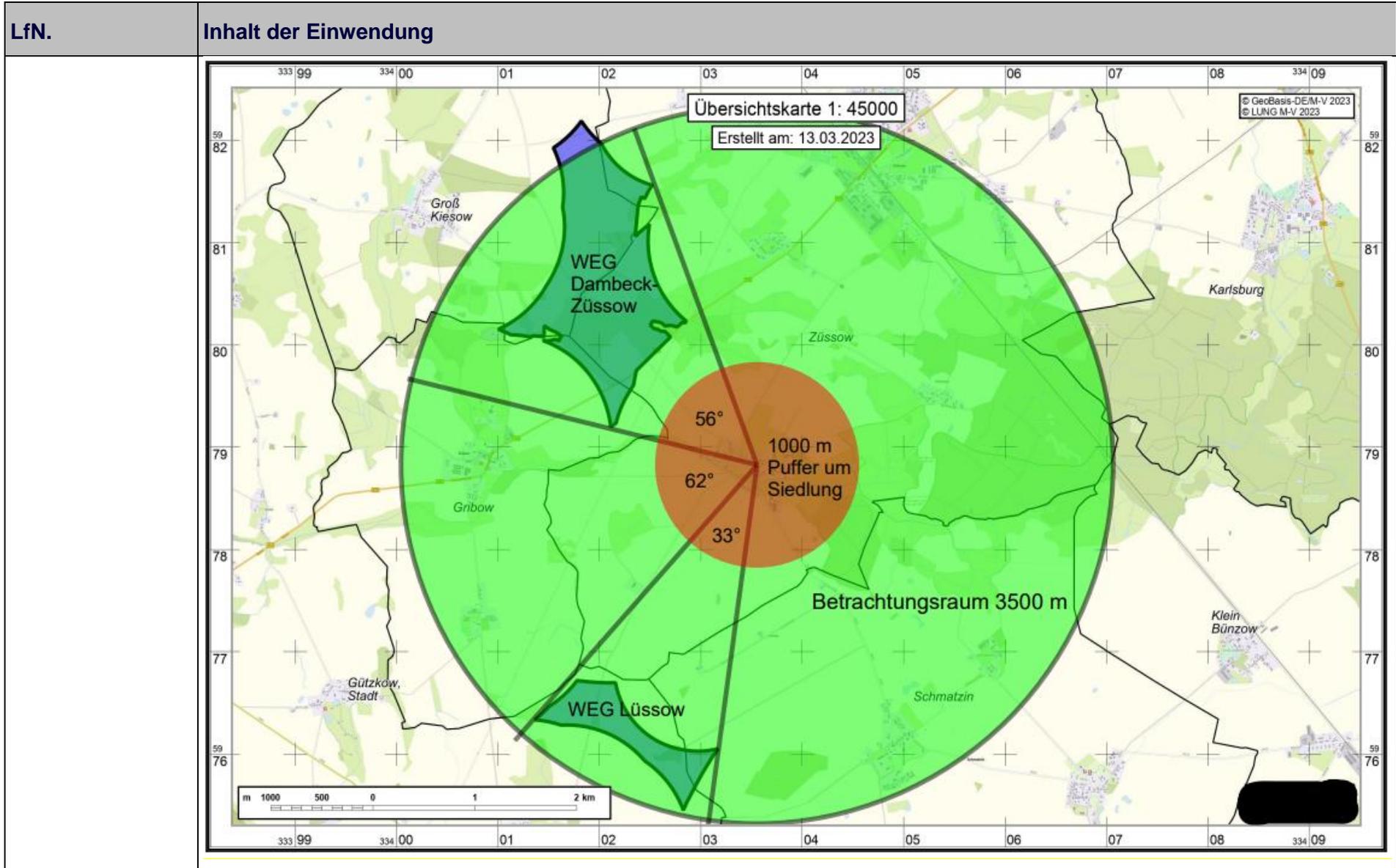
LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung StALU	Siehe LfN. 9.
Entgegnung Antragstellerin	Vom 26.09.2022 bis 25.10.2022 wurden die Unterlagen erneut ausgelegt. In diesen sind im LBP praktisch keine Schwärzungen vorhanden – bis auf einen Verweis auf ein Fledermausquartier und ggf. wurden Schwärzungen vorgenommen, die auf Horststandorte von gefährdeten Greifvögeln hinweisen. Hierzu ist die Antragstellerin seitens des LUNG verpflichtet. Die Karten zu Lenkungsflächen können im UVP Portal ohne Schwärzungen eingesehen werden.
1.3.4 Artenschutzfachbeitrag	
15	Auch bei den Unterlagen, die im Rahmen der dritten Beteiligung ausgelegt wurden, sei durch Schwärzung eine Kontrolle nicht möglich, ob die insbesondere die Wirksamkeit der Lenkungsflächen gegeben sei. Man fordere zur vertraulichen Übersendung des ungeschwärzten AFB auf.
Entgegnung LK UNB	Dies liegt nicht im Aufgabenbereich der UNB.
Entgegnung StALU	Siehe LfN. 9.
Entgegnung Antragstellerin	Vom 26.09.2022 bis 25.10.2022 wurden die Unterlagen erneut ausgelegt. In diesen sind im AFB Schwärzungen, die auf Horststandorte von gefährdeten Greifvögeln hinweisen, vorhanden. Hierzu ist die Antragstellerin seitens des LUNG verpflichtet.
16	Der AFB, der im Rahmen der dritten Beteiligung ausgelegt wurde, leide weiterhin an erheblichen methodischen und inhaltlichen Fehlern (siehe LfN 53 bis 96).
Entgegnung LK UNB	Der vorliegende AFB mit Stand vom 11.11.2022 wird zurzeit geprüft. Evtl. Mängel werden gesammelt und als Nachforderungen aufgeführt.

LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung Antragstellerin	<p>Alle beauftragten Gutachter haben nachweislich jahrelange Erfahrung in ihrem jeweiligen Fachbereich und verfügen über entsprechende Referenzen.</p> <p>Zudem werden alle Gutachten durch die Fachbehörden, sowie den Behördengutachter auf fachliche Richtigkeit und Plausibilität überprüft. Es erfolgt somit ein Vier- Augen -, oder mehr Prinzip.</p> <p>Die Beurteilung der Methodik und aller weiteren Inhalte obliegt der unteren Naturschutzbehörde sowie dem STALU.</p>
2. SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT	
2.1 Allgemeines/ Erholungsfunktion	
17	<p>Die Errichtung von acht WEA verstoße gegen das Nachbarschaftsrecht (§§ 906, 1004 BGB).</p>
Entgegnung StALU	<p>Gemäß BImSchG stellt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keinen Verstoß gegen die §§ 906 und 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dar. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte "gebundene Entscheidung". Das bedeutet, dass die Behörde kein Ermessen hat, sondern die Genehmigung zu erteilen ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Pflichten gemäß § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung erfüllt werden und keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.</p>
Entgegnung Antragstellerin	<p>Ob bei der Errichtung von WEA ggf. andere Nutzungen entgegenstehen, wird bereits im Regionalplanverfahren geprüft. Im Ergebnis sind keine anderen Nutzungen erheblich beeinträchtigt.</p>
18	<p>Der Schutz der Gesundheit des Menschen werde als Grundrecht nicht prioritär gewürdigt.</p>
Entgegnung StALU	<p>Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der zuständigen Behörden diese verpflichtet sind, Genehmigungen zu erteilen, sofern ein Antragsteller nachweisen kann, dass die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.</p>

LfN.	Inhalt der Einwendung
	Die Einhaltung der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen schließt einen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) aus.
Entgegnung Antragstellerin	Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
19	Ein Vergleich nach Artikel 3 GG werde gefordert. Man solle den Gleichheitsgrundsatz zwischen den Belangen der betroffenen Menschen, die massive Verluste durch das Vorhaben der antragstellenden Firma haben, in Bezug auf die Energiewende erklären. Man solle in diesen Vergleich einbeziehen, dass es sich um ein subventioniertes Vorhaben handle.
Entgegnung StALU	Nach sorgfältiger Prüfung ergibt sich keine Verletzung des Gleichheitsgrundrechts gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes vorliegt. Insbesondere nicht in Bezug auf Absatz 3. Der finanzielle Verlust, z. B. der Wertverlust einer Immobilie, so er im Einzelfall aufgrund der Nähe der Immobilie zu WEA feststellbar ist, wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht behandelt und hat somit keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der WEA. Gemäß § 10(1) BImSchG ist die Genehmigungsbehörde zu einer gebundenen Entscheidung verpflichtet. Dies bedeutet, dass, bei Vorliegen der im Gesetz festgelegten Voraussetzungen eine Genehmigung zu erteilen ist.
Entgegnung Antragstellerin	Die Abwägung hat das Amt für Raumordnung im Regionalplanverfahren durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das geplante Bauvorhaben mit den Belangen der betroffenen Menschen und der Umwelt vereinbar ist. Dieser Vergleich ist nicht Gegenstand des BImSch- Verfahrens.
20	Es werde um die Ausübung des Ermessens im Rahmen der Verwaltungsentscheidung gebeten.
Entgegnung StALU	Bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um eine sog. „gebundene Entscheidung“, d.h. liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 BImSchG vor, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Der Behörde steht kein Ermessen zu. Nach § 6 BImSchG (Genehmigungsvoraussetzungen) ist die Genehmigung zu erteilen, wenn: - sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden

LfN.	Inhalt der Einwendung
	Pflichten erfüllt werden, und - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
Entgegnung Antragstellerin	Sind alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, ist eine Genehmigung gemäß BImSchG zu erteilen.
21	Die WEA sind für die Menschen eine seelische Belastung und die Errichtung der WEA führe zu einer deutlichen Minderung der Lebensqualität.
Entgegnung StALU	Im UVP-Bericht werden nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch beschrieben und bewertet. Die Voraussetzung für die Genehmigung gemäß § 5(1) Nr. 2 BImSchG ist die Einhaltung des Standes der Technik. Wenn der Stand der Technik eingehalten wird, erfüllt der Betreiber seine Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und anderen Gefahren.
Entgegnung Antragstellerin	Die Abwägung erfolgt durch das Amt für Raumordnung, im Verfahren zur Aufstellung des regionalen Raumordnungsprogramm – Vorpommern. Es ist nicht allein Gegenstand eines BImSchG- Verfahrens.
22	Es komme zu einer Umzingelung der Ortslage Ranzin. Mit Planung und Genehmigung des Windparks „Dambeck-Züssow“ mit 17 WEA mit einer Bauhöhe von jeweils 229 m sei bereits eine direkte Beeinträchtigung der Ortslage Ranzin verbunden. Die Errichtung eines weiteren Windparks mit Anlagen von 240 m Bauhöhe innerhalb einer Zone von 5.000 m führe zu einer weiteren Minderung der Lebensqualität.
Entgegnung StALU	Eignungsgebiete für WEA können im 3.500 m-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad unter folgenden Bedingungen umschließen: 1. ein Eignungsgebiet

LfN.	Inhalt der Einwendung
	<p>2. benachbarte Eignungsgebiete und Windparks, die vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hintereinanderliegen und sich optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, werden als ein Eignungsgebiet angesehen (= umfassendes Eignungsgebiet)</p> <p>3. zwischen Eignungsgebieten (schließt umfassendes Eignungsgebiet mit ein) muss ein Freihaltekorridor für Windenergieanlagen in einem Winkel von mindestens 60 Grad eingehalten werden</p> <p>4. benachbarte Eignungsgebiete und Windparks, die sich optisch nicht als geschlossene Kontur abbilden, erfordern einen Freihaltekorridor für Windenergieanlagen von 60 Grad, wenn sie als einzelne Eignungsgebiete betrachtet werden</p> <p>Demzufolge können Eignungsgebiete bzw. umfassende Eignungsgebiete für WEA im Betrachtungsraum eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen. (UmweltPlan (2013): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“)</p> <p>Im diesem Fall trifft Nummer vier zu, anhand der untenstehenden Skizze wird deutlich, dass die erforderlichen Winkel eingehalten wurden und es somit nicht zu einer Umfassung der Ortslage Ranzin kommt.</p>



TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

TÜV-Auftrags-Nr.: 923UVU009

Stand 27.03.2023

Rev. 01

Kunde/Projekt: StALU VP; Einwendungsmatrix WP Lüssow
(im Rahmen der dritten Beteiligung)

Seite 19 von 75

LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung Antragstellerin	<p>Bei der Umzingelung handelt es sich um ein Restriktionskriterium, diese sind zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes, im Einzelfall können die Windenergie begünstigenden Belange jedoch überwiegen.</p> <p>„Die Bewertung der Umfangswirkung bezieht sich auf den kreisförmigen Horizont von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung darf aus Vorsorgegründen ein Eignungsgebiet max. 120° des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten soll möglichst 60° betragen, so dass die max. Umfang einer Siedlung mit Eignungsgebieten max. zweimal 120° betragen darf.“ (RREP Stand Mai 2022).</p>
2.2 Emissionen und Immissionen	
2.2.1 Schallimmissionen	
23	<p>Es komme zu unzulässigen Geräuschimmissionen. Man befürchte gesundheitliche Beeinträchtigungen.</p>
Entgegnung LUNG M-V	<p>Antragsteller sind gemäß den Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) verpflichtet, einem Antrag auf Genehmigung einer Anlage i. S. des Anhang 1 zur 4. BImSchV alle Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Dazu gehören für alle Genehmigungsverfahren, die die Errichtung und den Betrieb von WEA zum Inhalt haben, u. a. ein Schallgutachten. Entsprechendes Gutachten ist vorhanden. Vorbehaltlich der noch ausstehenden Ergebnisse der Prüfung durch das LUNG MV gibt es Immissionsorte (IO), die Immissionen durch Schall ausgesetzt sind. Diese Immissionen sind im Bereich des gesetzlich Zulässigen. Die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage, die den Bestimmungen des BImSchG und seinen Verordnungen unterliegt, ist aus schalltechnischer Sicht regelmäßig dann gegeben, wenn die ermittelten Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung die geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschreiten. Die Gesamtbelastung i. S. der TA Lärm ist dabei die Belastung eines IO, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die diese Technische Anleitung gilt (Nr. 2.4 TA Lärm). Diese Gutachten werden zentral im LUNG MV mittels eigener Berechnungen unabhängig überprüft. Die Überprüfung des LUNG MV steht noch aus. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet</p> <p>Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) bildet die Grundlage für die Bewertung von Geräuschimmissionen (Lärm). Die TA Lärm enthält IRW zur Bewertung von Lärmimmissionen, die durch eine Anlage verursacht werden. Schädliche</p>

LfN.	Inhalt der Einwendung
	<p>Umwelteinwirkungen auf die schutzwürdige Nachbarschaft sind ausgeschlossen, wenn die Beurteilungspegel der Geräuschemissionen die IRW der TA Lärm nicht überschreiten.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird von der Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörde (LUNG Güstrow) geprüft, ob durch Lärm schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind.</p>
<p>Entgegnung StALU</p>	<p>Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) bildet die Grundlage für die Bewertung von Geräuschemissionen (Lärm). Die TA Lärm enthält IRW zur Bewertung von Lärmmissionen, die durch eine Anlage verursacht werden. Schädliche Umwelteinwirkungen auf die schutzwürdige Nachbarschaft sind ausgeschlossen, wenn die Beurteilungspegel der Geräuschemissionen die IRW der TA Lärm nicht überschreiten.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird von der Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörde (LUNG Güstrow) geprüft, ob durch Lärm schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind.</p>
<p>Entgegnung Antragstellerin</p>	<p>Es wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt, die den gesetzlichen Regeln und Normen entspricht. Insbesondere die TA Lärm als Beurteilungsgrundlage in Deutschland definiert Immissionsrichtwerte (IRW), deren Einhaltung sicherstellt, dass es nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommt. Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die IRW unter Berücksichtigung der Betriebsmodi der Anlagen sicher eingehalten werden können. Im Tagzeitraum können alle WEA ohne Einschränkungen betrieben werden. Im Nachtzeitraum von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr können sechs der acht beantragten WEA ohne Einschränkungen betrieben. Die WEA 2 und die WEA 8 werden nachts zugunsten der Einhaltung der IRW in schalloptimierten Modi betrieben.</p>
<p>24</p>	<p>Mit Verweis auf ein Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes (7 U 140/18, 2 O 336/12 LG vom 6. Juli 2019) werde angezweifelt, dass die TA Lärm insbesondere wegen immer größer werdender Anlagen zeitgemäß sei. Vielmehr habe das Gericht festgestellt, dass der Störer darlegen und beweisen müsse, dass sich eine Beeinträchtigung nur als unwesentlich darstelle.</p>
<p>Entgegnung StALU</p>	<p>Dies trifft nicht zu. In der benannten Entscheidung ging es darum, dass hier ausnahmsweise vom Grundsatz, der Kläger müsse im zivilrechtlichen Verfahren seine Ansprüche darlegen und beweisen, abgewichen worden ist. Dies aber auch nur wegen der</p>

LfN.	Inhalt der Einwendung
	<p>Besonderheiten des Falles. Grundsätzlich bedarf es im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens der plausiblen Darstellung der zu erwartenden Schallimmissionen durch den Antragsteller. Diese müssen ggf. nach Errichtung durch Messungen überprüft werden. Zweifel an der Anwendbarkeit oder Inhalten der TA Lärm hat das OLG nicht geäußert. In Bezug auf Schallimmissionen konkretisiert die TA Lärm den rechtlich erheblichen Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie stellt eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift dar. Ihr kommt, soweit sie für Geräusche den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen konkretisiert, eine selbst im gerichtlichen Verfahren zu beachtende Bindungswirkung zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. August 2007 – 4 C 2/07 –, BVerwG 129, 209, Rn. 12, juris). Diese Bindungswirkung entfällt nur dann, wenn die in der TA Lärm enthaltenen Aussagen durch Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik überholt sind und sie deshalb den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr gerecht werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 31.3.1996 - BVerwG 7 B 164.95, juris Rn. 19). Hiervon kann nicht ausgegangen werden, zumal sich die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) erst in den letzten Jahren mit dem Prognoseverfahren für die Berechnung von Geräuschimmission von WEA beschäftigt hat und Anpassungen vorgenommen wurden (sog. Interimsverfahren).</p>
<p>Entgegnung Antragstellerin</p>	<p>Die Schallimmissionsberechnungen werden anhand der TA Lärm beurteilt. Wie in dem genannten Urteil ausgeführt, sind die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA zu berücksichtigen, in denen eine Anpassung des Prognoseverfahrens an höher liegende Schallquellen vorgegeben werden. Die Schallimmissionsprognose richtet sich nach den aktuell gültigen Regelungen der TA Lärm, und der angepassten DIN ISO 9613-2 für hochliegende Schallquellen, dem sogenannten Interimsverfahren, und den LAI-Hinweisen.</p>
<p>25</p>	<p>Man bezweifelt nach wie vor auch im Rahmen der dritten Beteiligung, dass die vorgelegten Schallprognosen im Ergebnis ordnungsgemäß zustande gekommen seien.</p> <p>Die Schallimmissionsprognose (ENERTRAG AG, PT SZ 31 BlmSch Rev. 3.0 vom 04.03.2022) gebe an, dass an allen IO die Vorgaben der TA Lärm unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereiche eingehalten werden. Jedoch seien diese Werte nur eingehalten, wenn die Anlagen im „schalloptimierten Betrieb“ gefahren würden. Die Schallprognose sei fachlich in dieser Form nicht haltbar und entspräche nicht den rechtlichen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Schallprognose um verwertbar zu sein „auf der sicheren Seite liegen“ müsse.</p>

LfN.	Inhalt der Einwendung
	Dem Gutachten sei nicht zu entnehmen, mit welchem Modus welche Anlage betrieben werde.
Entgegnung LUNG M-V	<p>Der Betrieb moderner WEA kann bei Bedarf so gesteuert werden, dass die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen abgesenkt werden. Diese Verfahrensweise ist in der Praxis erprobt. Die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde stellt durch eine Auflage im Genehmigungsbescheid sicher, dass die für die Überprüfung der Betriebsweise erforderlichen Parameter erfasst, gespeichert und auf Anforderung rückwirkend für bis zu einem Jahr vorgelegt werden. Das Schallgutachten weist unter Nr. 3.2 „Zusatzbelastung“, Tabelle 4, aus, dass zur Sicherstellung des Nachbarschaftsschutzes im Beurteilungszeitraum „nachts“ die WEA „PT S2“ und „PT S8“ schallreduziert im Mode NRO105 betrieben werden müssen. Vorbehaltlich der abschließenden fachlichen Prüfung der Schallimmissionsprognose bestätigt das LUNG die Eignung der schallmindernden Maßnahmen.</p>
Entgegnung Antragstellerin	<p>Siehe LfN. 23.</p> <p>Die Angaben zum schalloptimierten Betrieb im Nachtzeitraum sind der Tabelle 12 in der Schallimmissionsprognose auf S. 9 und den Berechnungsauszügen in Anhang A4 zu entnehmen.</p> <p>Die Nutzung schalloptimierter Betriebsmodi ist als Technik zur Lärminderung ein regelmäßig anerkanntes Mittel, um die Einhaltung der IRW sicherzustellen. Dies wird in die Genehmigungsbescheide Eingang finden, so, dass die Anlagen tatsächlich in den angegebenen Modi betrieben werden.</p> <p>Der obere Vertrauensbereich ergibt sich aus den Vorgaben der LAI-Hinweise mit einem Sicherheitszuschlag von insgesamt 2,1 dB(A), welcher in der Prognose entsprechend angewendet wird.</p> <p>Die Schallimmissionsprognose wurde entsprechend der gültigen Gesetze, Richtlinien und Berechnungsverfahren erstellt.</p> <p>Bei WEA liegt eine Schallprognose regelmäßig dann auf der sicheren Seite, wenn eine den Beurteilungspegel senkende Bodendämpfung in der Berechnung unberücksichtigt bleibt. Das ist beim hier angewandten Interimsverfahren der Fall (siehe auch Schleswig-Holsteinisches OVG, Beschluss vom 25.04.2022 - 5 MB 9/22).</p>
26	<p>In allen Beteiligungsverfahren wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die Sicherheitszuschläge zu niedrig angesetzt seien. Eine Dreifachmessung des Anlagentyps liege bislang nicht vor und somit auch keine Verifizierung der tatsächlichen</p>

LfN.	Inhalt der Einwendung
	<p>Emissionen. Der angenommene Sicherheitszuschlag von 1,2 dB entspreche nicht den fachlichen Vorgaben für nicht dreifachvermessenen Anlagen. Berücksichtige man einen korrekt angesetzten Sicherheitszuschlag und gleichzeitig die Unwägbarkeiten bezüglich Ton- und Impulshaltigkeit, so seien die Prognosewerte überschritten.</p> <p>Die Einschätzung des Sachverständigen, der Behörde/Fachbehörde sowie der Antragstellerin in der Online-Konsultation im Rahmen der zweiten Beteiligung überzeuge nicht. Sie beruhe auf Verallgemeinerungen.</p> <p>Das vorgelegte Schallgutachten werde den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichtes an eine ordnungsgemäße Schallprognose nicht gerecht.</p>
<p>Entgegnung LUNG M-V</p>	<p>Die Genauigkeit einer Prognose hängt wesentlich von der Qualität der Eingangsdaten ab. Liegen für geplante WEA lediglich Herstellerdaten vor, wird diesem Umstand in der Prognose durch eine entsprechende Unsicherheitsbetrachtung Genüge getan. Das Verfahren der Beaufschlagung der Emissionswerte mit Sicherheitszuschlägen (2 dB(A) für unvermessene oder einfachvermessene WEA-Typen, Wert für das Vertrauensniveau (K) aus zusammenfassenden Berichten für WEA mit mindestens 3 Vermessungen) stammt aus der Zeit vor dem 10.01.2018, als für die behördlichen Ermittlungen galt, dass Geräuschprognosen nach Nr. A.2.3.4 der TA Lärm entsprechend der Gleichung (5) der DIN ISO 9613-2 (DIN ISO 9613-2: 1996, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren) durchzuführen sind. Der Gutachter hat die Vorgaben des in den aktuellen Empfehlungen der LAI implementierten Interims - verfahren in der Prognose verbal unter Nr. 2.1 „Prognoseverfahren und Prognosequalität“ beschrieben und diese adäquat umgesetzt. Besondere Auffälligkeiten von Geräuschen (Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit) werden durch das Regelwerk der TA Lärm mit der Vergabe von Zuschlägen auf den Beurteilungspegel gewürdigt. An neu zu errichtende WEA wird allerdings die Forderung gestellt, dass diese nicht tonhaltig sein dürfen, da dies nicht dem Stand der Technik entspricht. Dementsprechend werden in einer Prognose keine Zuschläge für Tonhaltigkeit angesetzt. Wird nach Errichtung und Inbetriebnahme festgestellt, dass eine WEA tonhaltig ist, muss der Betreiber dafür Sorge tragen, dass dieser nicht genehmigungskonforme Zustand abgestellt wird.</p>
<p>Entgegnung Antragstellerin</p>	<p>Die Angaben zum Geräuschverhalten des WEA-Typs, mit Angabe der in der Prognose verwendeten Oktavpegel, ist dem Gutachten in der Anlage 3 in Form der Herstellerangaben beigelegt. Die Anlage war zum Zeitpunkt der Antragsstellung</p>

LfN.	Inhalt der Einwendung
	<p>unvermessen, d.h. bei den Herstellerangaben handelt es sich um berechnete Oktavpegel. Die Unsicherheit der Serienstreuung wurde den LAI-Hinweisen entsprechend auf 1,2 dB (für eine unvermessene WEA) festgelegt.</p> <p>Ergänzend ist festzustellen, dass der Gesamtunsicherheitszuschlag zur Ermittlung der oberen Vertrauensbereichsgrenze aus weiteren Teilunsicherheiten für die Typvermessung (0,5 dB) und die Unsicherheit der Prognose (1 dB) gebildet wird und im Falle eines unvermessenen WEA-Typs 2,1 dB beträgt (siehe Tabelle 5 in der Schallimmissionsprognose).</p> <p>Aktuelle WEA-Typen wie auch der beantragte Typ können im Nahbereich Tonhaltigkeiten zwischen 0 und 2 dB aufweisen. In Entfernungen über 300 m sind in aller Regel keine Tonhaltigkeiten messbar. Auch im vorliegenden Fall sind daher keine Zuschläge für die Tonhaltigkeit zu vergeben. WEA, die im Nahbereich höhere tonhaltige Geräuschemissionen hervorrufen, entsprechen nicht dem Stand der Technik.</p> <p>Der Nachweis der Nicht-Überschreitung der festgesetzten Herstellerangaben erfolgt über eine Typvermessung, die vor der Inbetriebnahme vorgelegt werden muss. Sofern keine Typvermessung vorliegt, muss innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme eine Abnahmemessung durchgeführt werden.</p>
27	<p>Vorbelastungen und Fremdbelastungen seien bei der Beurteilung in der Schallimmissionsprognose unberücksichtigt geblieben. Dies werde durch die Kommentierungen im Einwendungskatalog in der Online-Konsultation im Rahmen der zweiten Beteiligung nicht ausreichend erörtert. Die Literatur unterscheide sehr wohl zwischen Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung sowie Fremdgeräusche (Verweis auf Kommentar zu TA Lärm von Klaus Hansmann Nr. 2 Rz. 37.). Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung betreffen in erster Linie vorhandene WEA bzw. bereits im Genehmigungsverfahren befindliche WEA oder geplante WEA, wohingegen Fremdbelastungen alle weiteren Immissionen beinhalten (Gewerbebetriebe, Landwirtschaftsbetriebe, Biogasanlagen, Wärmepumpen usw.). Diese Diskussion könne aber dahinstehen, da grundsätzlich sämtliche hinzukommende Belastungen (mit Ausnahme des Verkehrslärms) in die Schallprognose einfließen müssen. Dies sei nicht geschehen. Eine Überarbeitung des Gutachtens werde gefordert.</p>
Entgegnung LUNG M-V	<p>Zur Überprüfung, ob von einem Vorhaben Immissionen durch Schall ausgehen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in der Nachbarschaft zu verursachen, ist das Regelwerk der TA Lärm heranzuziehen. Die unter Nr. 6.1 TA Lärm für definierte Gebietskategorien aufgeführten IRW „tags“ und „nachts“ sollen durch das Vorhaben</p>

LfN.	Inhalt der Einwendung
	<p>(Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht überschritten werden, wobei der Vorbelastung lediglich Anlagen zuzuordnen sind, die unter Nr. 1 der TA Lärm (Anwendungsbereich) definiert sind. Sollten die Einwender bspw. Straßen- und Schienenverkehrslärm als zu berücksichtigende Vorbelastung ansehen (den Begriff Fremdbelastung kennt die TA Lärm nicht), so muss hier gesagt werden, dass diese nicht den Bestimmungen der TA Lärm unterliegen. Für die Einbeziehung aller möglichen Geräuschquellen in eine „Gesamtlärmprognose“ gibt es weder eine gesetzliche Grundlage noch Bewertungskriterien.</p>
<p>Entgegnung Antragstellerin</p>	<p>Entsprechend den Ausführungen in der Schallimmissionsprognose im Kapitel 3 wurde mit dem StALU VP abgestimmt, inwieweit weitere Planungen oder Anlagen als Vor- oder Fremdbelastung im Sinne der TA Lärm zu berücksichtigen sind. Auf Basis der Auskunft des StALU VP sind keine weiteren Anlagen für die Schallimmissionsprognose relevant. Auch im Rahmen der Ortsbesichtigung wurden keine weiteren relevanten Schallquellen im Umfeld der Immissionsorte (IO) ermittelt. Alle relevanten Schallquellen sind in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt.</p>
<p>2.2.2. Infraschall/ tieffrequente Geräusche</p>	
<p>28</p>	<p>WEA verursachen Infraschall, der gefährlich sei. Man befürchte gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall (z.B. Schlafentzug, Konzentrationsschwäche, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus, Ohrendruck, Benommenheit, Beeinträchtigung des Seevermögens, Herzrasen, Reizbarkeit, Probleme mit dem Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit Zittern). Das Krankheitsbild „Windturbinensyndrom“ werde richterlich bestätigt.</p> <p>Man verweise auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz zitiert nach Welt am Sonntag, 2.5.2021 - Urteil des „Cour d’appel de Toulouse“, zitiert nach "Tychys Einblick", 10.11.2021 <p>Das Thema Infraschall werde in der Schallimmissionsprognose nicht ausreichend behandelt. Durch die bereits in der zweiten Beteiligung vorgelegten Studien und Gutachten könne nachgewiesen werden, dass auch der nicht hörbare Bereich enorme</p>

LfN.	Inhalt der Einwendung
	<p>Schäden und Erkrankungen bei Menschen herbeiführen könne. Man verweise auf die umfangreichen Ausführungen im Rahmen aller Beteiligungen (Verweis auf Einwendungen LfN 29 bis 33).</p> <p>Zukünftig müsse eine auf den vorliegenden medizinischen Wirkungen basierende „Wirkungsschwelle“ den Rahmen der gesundheitlichen Belastung der Bevölkerung festlegen</p>
<p>Entgegnung LUNG M-V</p>	<p>Die Annahme des Sachverständigen, dass das LUNG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vertiefend Auswirkungen von Infraschall prüfen wird, trifft nicht zu, da die Forderung nach entsprechenden Betrachtungen seitens des LUNG regelmäßig für unberechtigt befunden wird. Die dem LUNG derzeit vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen. Nach hiesigem Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz, d.h. ihre Verlässlichkeit kann nicht durch gesammelte Daten bzw. Erfahrungen belegt werden.</p> <p>Im Juni 2020 wurde durch das Umweltbundesamt der Abschlussbericht der Laboruntersuchung „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ veröffentlicht. Die Untersuchung kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass die in der Literatur und Normung aufgeführten frequenzabhängigen Wahrnehmungsschwellen im Infraschallbereich bestätigt werden können. Nicht wahrnehmbare Infraschallimmissionen wurden durch die Versuchspersonen auch nicht als belästigend bewertet. An der Untersuchung haben neben Personen ohne „Infraschallerlebnisse“ auch „vorbelastete Personen“ teilgenommen. Diese haben im Vorfeld bei Behörden tieffrequente oder Infraschallimmissionen im persönlichen Umfeld gemeldet, welche durch spätere Schallmessungen bestätigt wurden. Vorbelastete und nicht vorbelastete Versuchspersonen wiesen keine signifikanten Unterschiede auf.</p> <p>Auch die Ergebnisse einer Studie des Bundesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), die noch immer als Argument für die Gefährlichkeit des von WEA ausgehenden Infraschalls angeführt werden, erwiesen sich letztendlich als unhaltbar. Das BGR selbst hat auf Drängen anderer Wissenschaftler einen gravierenden Rechenfehler einräumen müssen (siehe z. B. Spiegel Online, Altmeyer entschuldigt sich für Rechenfehler, Stand 14.10.2021 https://www.spiegel.de/wirtschaft/altmaier-entschuldigt-sich-fuerrechenfehler-bei-windkraftschallbelastung-a-9d8ed560-395e-4fd9-8c58-e0d4c3ecd011). Die</p>

LfN.	Inhalt der Einwendung
	<p>veröffentlichten Schallwerte seien um mehr als 30 dB zu hoch gewesen. Es ist also nach aktuellem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass der von WEA erzeugte Infraschall eine Immissionsrelevanz besitzt. Insofern sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren auch keine Minderungsmaßnahmen i. S. von Nr. 7.3 TA Lärm vorzusehen. Diese Sichtweise wird inzwischen auch durch die Rechtsprechung (siehe z. B. OVG Münster, Beschluss vom 30.01.2020 - 8 B 857/19) bestätigt.</p>
<p>Entgegnung StALU</p>	<p>Die derzeit vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen. Nach dem Kenntnisstand der Genehmigungsbehörde gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz, d. h. ihre Verlässlichkeit kann nicht durch gesammelte Daten bzw. Erfahrungen belegt werden.</p> <p>In 2020 wurde durch das Umweltbundesamt der Abschlussbericht der Laboruntersuchung „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ veröffentlicht (Verweis auf den Link: https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/infraschall-um-unter-der-wahrnehmungsschwelle)</p> <p>Die Untersuchung kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass die in der Literatur und Normung aufgeführten frequenzabhängigen Wahrnehmungsschwellen im Infraschallbereich bestätigt werden können. Nicht wahrnehmbare Infraschallimmissionen wurden durch die Versuchspersonen auch nicht als belästigend bewertet. An der Untersuchung haben neben Personen ohne „Infraschallerlebnisse“ auch „Vorbelastete Personen“ teilgenommen. Diese haben im Vorfeld bei Behörden tieffrequente oder Infraschallimmissionen im persönlichen Umfeld gemeldet, welche durch spätere Schallmessungen bestätigt wurden. Vorbelastete und nicht vorbelastete Versuchspersonen wiesen keine signifikanten Unterschiede auf.</p>
<p>Entgegnung Antragstellerin</p>	<p>WEA erzeugen wie viele andere technische Anlagen Geräusche in einem weiten Schallspektrum. Dazu gehören auch tieffrequente Geräusche und Infraschall. Durch den langwelligen Charakter von Infraschall reduziert sich die von jedweder Art Stoff ausgehende Dämpfungswirkung, so dass sein Einwirkbereich größer ist als der von z.B. hörbarem Schall.</p> <p>Ergänzend zu den bereits vorgenannten Studien kommt eine weitere aktuelle Studie aus Finnland, in der Probanden unter Laborbedingungen gezielt mit dem von WEA emittiertem Infraschall beschallt wurden, zu dem Ergebnis, dass kein</p>

LfN.	Inhalt der Einwendung
	<p>nachweisbarer Zusammenhang zwischen beschriebenen Symptomen und Infraschall besteht. Auch die Nicht-Wahrnehmbarkeit einer Infraschallexposition wurde hier weiter belegt (Maijala et al. 2020: Infrasound Does Not Explain Symptoms Related to Wind Turbines).</p> <p>Eine Teilveröffentlichung im Rahmen des Projektes „Objektive Kriterien zu Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen im Binnenland“ kommt für Körperschall sowie Luftschall zu dem Ergebnis, dass dieser unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt und damit keine belästigende Wirkung durch Infraschall auf Anwohner ausgeht (Pohl et al. 2020: Umweltpsychologische Analyse der Windenergie-Immissionswirkungen auf Akzeptanz und Wohlbefinden der Anwohner und Umweltmedizinische Analyse der Wirkung von WEA auf Gesundheit und Wohlbefinden von Anwohnern/innen, Halle (Saale)).</p> <p>Laboruntersuchungen haben nachgewiesen, dass hohe Intensitäten von Infraschall oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ermüdend und konzentrationsmindernd wirken sowie zu dauerhaften Hörschäden führen können. Jedoch ist hierbei unbedingt zu beachten, dass der im Umfeld von WEA auftretende Infraschall bereits in 150 m Abstand deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt (vgl. Windenergie und Infraschall, LUBW 2019).</p>
29	<p>Es entspräche nicht der Wahrheit, dass zum Themenbereich Infraschall nur unzureichende Gutachten und wissenschaftliche Abhandlungen vorlägen, die auf die zerstörerische Wirkung des Infraschall hinweisen. Man habe auf diese im Rahmen der zweiten Beteiligung ausführlich hingewiesen.</p> <p>Behörden und Windkraftbetreiber berufen sich immer wieder auf unzureichende Studien zweier Landesumweltämter, die sich mit dem Themenkomplex nur oberflächlich auseinandersetzen und als Landesbehörden politischer Meinungsbildung unterliegen (Verweis auf Machbarkeitsstudie im Auftrag der Bundesregierung unter Leitung v. Prof. D. Krahé). Prof. D. Krahé und weitere Institute fordern eingehende Untersuchungen, die aber staatlicherseits noch nicht geordert wurden. Offensichtlich fürchte man „schlechte Ergebnisse. Dies entbinde aber die Verwaltung nicht, Anwohner vor den drohenden Gefahren zu schützen.</p>
Entgegnung LUNG M-V	Siehe LfN. 28.

LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung Antragstellerin	<p>In der aktuellen Rechtsprechung wird das Verhalten der Behörden und Windkraftbetreiber regelmäßig bestätigt, exemplarisch sei auf OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29.06.2017 - 8 B 1233/16, VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.10.2021 - 10 S 471/21 und Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 05.05.2022 - 24 U 1/20 verwiesen.</p> <p>Die Angst vor Infraschall stellt einen nicht zu unterschätzenden Stressfaktor dar, der selbst eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben kann. Regelmäßig werden bei der Realisierung von Windparkprojekten Befürchtungen von betroffenen Bürgern artikuliert, dass der von WEA ausgehende Infraschall gesundheitsgefährdend sei. Unter bestimmten Windbedingungen wird an WEA Infraschall erzeugt, da diese eine Verwirbelung von Luftströmungen verursachen. WEA sind jedoch keine „lauten“ Infraschallquellen, die Schalldruckpegel liegen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsgrenze.</p> <p>Auch in Deutschland gibt es aktuelle Studien dazu, z.B. UBA, Lärmwirkung von Infraschallimmissionen – Abschlussbericht, UBA Texte 163/2020, Stand 2020.</p> <p>Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg beantwortet auch ihrer Webseite ebenfalls zahlreiche Fragen zu dem Thema (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/windenergie-und-schall).</p>
30	<p>In keiner der in der Online-Konsultation im Rahmen der zweiten Beteiligung genannten oder bekannten Studien werde das tatsächliche Frequenzspektrum eines Windparks als Quelle simuliert. Man führe gegen die Einwendungen verständlicherweise „Laborexperimente“ und Studien auf, in denen sich die Schallquellen signifikant von denen realer und des vorliegenden Windparks unterscheiden (siehe Einwendung LfN 29 und 31 bis 33). Die Tatsache, dass keine wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnisse vorlägen, könne doch nicht Grundlage der eilfertigen Genehmigung nach dem Motto "Was nicht untersucht ist, gibt es auch nicht" sein.</p>
Entgegnung LUNG M-V	<p>Siehe LfN. 28.</p> <p>Es wird bemängelt, dass sich die Genehmigungsbehörden in ihren Entscheidungen lediglich auf „Laborexperimente“ berufen. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch Ergebnisse einer epidemiologischen Studie aus Dänemark (Poulsen u.a. in Environmental Research, 2018), die untersucht hat, ob Menschen, die über einen längeren Zeitraum in der Nachbarschaft von WEA leben, öfter an Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, an Bluthochdruck und an Diabetes leiden als Menschen, die</p>

LfN.	Inhalt der Einwendung
	diese Exposition nicht haben, einen Zusammenhang nicht nachgewiesen haben. Die Verfasser der Studie konnten dabei auf umfangreiches Material aus den langjährig und landesweit geführten Gesundheitsregistern Dänemarks zurückgreifen.
Entgegnung Antragstellerin	<p>Siehe auch LfN. 28.</p> <p>Exemplarisch sei die Untersuchung aus Kanada herausgehoben, die zwar keine Simulation vornahm, wohl aber in der Umgebung von WEA über 1500 Haushalte untersuchte und keine Korrelation zwischen WEA-induzierten Geräuschen und berichteten Symptomen, Erkrankungen, Stress und empfundenen Belästigungen fand (https://www.canada.ca/en/health-canada/services/health-risks-safety/radiation/everyday-things-emit-radiation/wind-turbine-noise/wind-turbine-noise-health-study-summary-results.html).</p>
31	<p>Moderne WEA haben einen Großteil ihrer akustischen Emissionen im Infraschallbereich unterhalb von 20 Hz und diese haben bei WEA Reichweiten von über 10 km. Man fordere aufgrund der Erkenntnisse zu Infraschall deutlich größere Abstände als 800 -1000 m zwischen Wohnbebauung und WEA.</p> <p>Man verweise auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitfaden „Nicht-ionisierende Strahlung des Fachverbandes für Strahlenschutz e.V. - Studie Pacific Hydro Cape Bridgewater Windpark von Steven Cooper - Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 13.06.2019 – 7U140/18 - Urteil des „Cour d’appel de Toulouse“, zitiert nach "Tychys Einblick", 10.11.2021 <p>Man fordere eine ausführliche Auseinandersetzung und konkrete Überprüfung durch die Behörde.</p>
Entgegnung StALU	Siehe LfN. 28.
Entgegnung Antragstellerin	Es gibt entgegen der Einwendung gegenwärtig keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem durch WEA verursachten Infraschall eine Gesundheitsgefahr oder eine erhebliche Belästigung ausgeht. Nach den LAI-Hinweisen (dort S.

LfN.	Inhalt der Einwendung
	<p>4) liegt die Infrashallerzeugung moderner WEA selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen, weswegen Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten seien. Bei Entfernungen von beinahe 500 m kann daher von schädlichen Umweltauswirkungen nicht ausgegangen werden.</p> <p>Zum Leitfaden nichtionisierende Strahlung: Entsprechend des Leitfadens wurden bei Infrashallpegeln von 140 bis 155 dB körperliche Reaktionen und Erscheinungen bei Personen beobachtet und weitestgehend durch Untersuchungen bestätigt (siehe Seite 11 des Leitfadens). Anhand der Terzpegel, die der Hersteller angibt (siehe Anlage A3) liegen die Terz-Emissionspegel höchstens bei 115 dB und damit weit unterhalb der untersuchten Expositionspegel. Die im Leitfaden angegebenen Expositionspegel und die hier vorliegenden Emissionspegel im Infrashallbereich unterscheiden sich umgerechnet um den Faktor von ca. 300 und sind somit nicht vergleichbar. Zudem liegen in größeren Abständen zu den WEA die Immissionspegel entsprechend der physikalischen Ausbreitungsbedingungen noch deutlich niedriger und damit sicher außerhalb der Gefahrenbereiche bei Infrashallexposition.</p> <p>Zur Studie Pacific Hydro Cape Bridgewater Windpark: Im Vergleich zu anderen Studien weist die Hydro Cape Bridgewater Windpark-Studie eine Selektionsverzerrung durch die Auswahl der sechs Teilnehmenden auf, die in wissenschaftlichen Studien unüblich wäre. Es handelt sich um eine technische Untersuchung, aber nicht um eine wissenschaftliche, medizinische Studie. Es fehlt weiterhin an einer Kontrollgruppe, die untersuchten Symptome werden auch in anderen Studien ohne Windkraftbezug sehr häufig berichtet.</p> <p>Zum Urteil des Schleswig-Holsteinischer Oberlandesgerichts: siehe LfN 24.</p> <p>Zum Urteil des Cour d'appel de Toulouse: Die französische Rechtsprechung entfaltet in Deutschland keine Bindungswirkung. Mit dem rechtskräftigen Urteil des VG Minden vom Mai 2022 begründete das OLG Hamm (Urteil vom 05.05.2022 - 24 U 1/20) die Ablehnung des Anspruchs auf Schadensersatz wegen Infrashallbeeinträchtigung. In der Sache ging es um die Klage eines Grundstückseigentümers, der von dem Betreiber einer ca. zwei Kilometer entfernten WEA Schadensersatz verlangte, weil er vermeintlich durch Infrashall gesundheitlich beeinträchtigt würde. Das Gericht stärkt damit die Rechtsposition der Betreiber von WEA, deren Genehmigung zuvor verwaltungsgerichtlich bestätigt wurde. Der Kläger war zuvor bereits vor dem Verwaltungsgericht gescheitert.</p>

LfN.	Inhalt der Einwendung
32	<p>Die „Wahrnehmungsschwelle“ als untere Grenze des Gesundheitsschutzes (TA Lärm Abschnitt 6.1 TA Lärm – Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden) sei heute nicht mehr akzeptabel, da die Schallbewertung in dB(A) gemessen sich nur auf wahrnehmbare, akustische Werte beziehe (Verweis auf mehrere Veröffentlichungen). Die nicht hörbaren Frequenzen werden weder gemessen noch berücksichtigt. Mit der gleichen Argumentation ließen sich Strahlenbelastungen (Radioaktivität oder Ultraviolettstrahlung) als ungefährlich einschätzen, solange diese nicht wahrgenommen werden. Niemand vermutet, dass das Ohr das Organ sei, über dessen Hörvermögen die durch Körperschall über den Boden oder als Luft-Druckwelle auf den Menschen treffenden Infraschallwellen wirken. Eine Herzdruckmassage z. B. sei auch eine mechanische Anregung des Körpers (im 1-Hz-Bereich), die bekanntlich nicht am Ohr ausgeführt werde.</p>
Entgegnung StALU	<p>Siehe LfN. 28.</p>
Entgegnung Antragstellerin	<p>Nach § 5(1) Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; die Sicherstellung dieser Pflicht ist Voraussetzung für die Genehmigungserteilung (§ 6(1) Nr. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3(1) BImSchG).</p> <p>Gemäß § 906 BGB ist die Zuführung von unwägbareren Stoffen wie Geräuschen insoweit nicht zu verbieten, als die Einwirkung die Benutzung eines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 BImSchG erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.</p> <p>Die zuständige Immissionsschutzbehörde prüft anhand der Schallimmissionsprognose die immissionsschutzrechtlichen Belange und erteilt eine Genehmigung, ggfs. unter Auflagen. Evtl. wird eine Überarbeitung gefordert oder Nebenbestimmungen</p>

LfN.	Inhalt der Einwendung
	<p>zu nächtlichen Betriebsbeschränkungen festgelegt. Ein Ergebnis dieser behördlichen Prüfung liegt bisher noch nicht vor. Die Einhaltung der IRW der TA Lärm trägt diesen Regelungen jedoch Rechnung.</p> <p>In Bezug auf sehr niedrige Frequenzen im tieffrequenten und Infraschallbereich ausgehend von WEA wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Studien durchgeführt. In diesen wurden insbesondere die nicht hörbaren Frequenzen untersucht (siehe hierzu auch die vorangegangenen Entgegnungen).</p>
33	<p>Eine Studie müsse die Periodizität (das reale Frequenzspektrum) und Interferenzen zwischen den Quellen (mehrere WEA) berücksichtigen. Außerdem seien Eigenfrequenzen des Empfängers (z. B. Gebäude) relevant und kaum im Labor zu untersuchen. Im Resonanzfall könne sich ein Signal beliebig verstärken, wie hinlänglich bekannt sei (Verweis auf die in der Straßenverkehrsordnung §27(6) berücksichtigte Schwingungsanregung von Brücken durch die Anregung von Stiefelritten, sowie für WEA auf den Artikel von Erich Hau: "Windkraftanlagen. Grundlagen. Technik. Einsatz. Wirtschaftlichkeit", Springer-Verlag GmbH, 2016).</p> <p>Man könne vermutlich (die Entwickler werden es genauer wissen) z. B. davon ausgehen, dass beim Durchgang eines Blattes in Mastposition ein "Schlag" (Impuls) entstehe, der sicher einigen Prozent der WEA-Leistung entspräche und als energetische Schwingungserregung im konstruktiven Aufbau abgefangen bzw. in den Boden übertragen werde (dreimal pro Umlauf und in Interferenz mit anderen Windrädern). Ein Indiz für die Relevanz von Resonanzen sei auch die Beobachtung der individuell unterschiedlichen Wahrnehmung selbst von betroffenen Nachbarn (und keineswegs ein Argument dafür, dass der Gestörte unter Phantomschmerz leide).</p>
Entgegnung StALU	Siehe LfN. 28.
Entgegnung Antragstellerin	Siehe LfN 30 und 31.
34	Man fordere politisch unabhängige Studien zu Infraschall und dessen gesundheitlichen Auswirkungen.

LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung StALU	Siehe LfN. 28.
Entgegnung Antragstellerin	Diese Studien durchzuführen, obliegt nicht der Antragstellerin. Veröffentlichungen zu diesem Thema sind in den letzten Jahren regelmäßig erschienen (siehe hierzu auch die vorangegangenen Entgegnungen).
2.2.3 Discoeffekt	
35	Es entstehe ein störender Discoeffekt durch die WEA.
Entgegnung StALU	Es ist mittlerweile gängige Praxis, bei der Verwendung von Farben die glänzenden Varianten durch matte zu ersetzen. Dabei werden bevorzugt Farben nach RAL 7035-HR und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 verwendet. Durch diese Maßnahme soll die Anzahl der Lichtreflexe minimiert werden. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass eine solche Farbe verwendet werden soll.
Entgegnung Antragstellerin	Die Belästigungen, welche durch Reflexionen von Sonnenlicht an glatten Oberflächen wie dem Turm oder den Rotorblättern auftreten können, werden als „Discoeffekt“ bezeichnet. Zur Minderung werden die Oberflächen der WEA mit matten, nicht reflektierenden Anstrichen produziert. Die Blendeffekte oder der sog. „Discoeffekt“ werden verringert bzw. vermieden.
2.3 Optisch bedrängende Wirkung	
36	Von den Drehbewegungen der Rotoren gehe eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke aus. Die WEA verstoßen somit gegen das als unbenannter öffentlicher Belang in § 35(3) S.1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme.

LfN.	Inhalt der Einwendung
<p>Entgegnung LK Bauplanung</p>	<p>WEA können gegen das als unbenannter öffentlicher Belang in § 35(3) S. 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von den Drehbewegungen der Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht (vgl. BVerwG, B. vom 11.12.2006, Az.: 4 B 72.06; BVerwG B. vom 23.12.2010, Az.: 4 B 36.10; OVG Münster, Urt. vom 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05; BayVGH Urt. vom 29.05.2009, Az.: 22 B 08.1785). Von der Rechtsprechung wurden für die Einzelfallprüfungen eine Vielzahl von Kriterien entwickelt sowie grobe Anhaltswerte für eine unzumutbare Beeinträchtigung prognostiziert, die jedoch im Regelfall eingehalten sind, wenn die immissionsschutzrechtlichen Abstände beachtet werden.</p> <p>Die beantragten Anlagen halten einen Abstand von über 750 m zur Wohnbebauung im Außenbereich und von über 1000 m zur Wohnbebauung im Innenbereich ein. Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt 240 m. Es besteht ein Abstand von mehr als 3 H zur Wohnbebauung im Außenbereich, so dass davon ausgegangen wird, dass das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird.</p>
<p>Entgegnung Antragstellerin</p>	<p>Für die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von WEA stellt die Rechtsprechung als Orientierungsmaßstab auf die Gesamthöhe der WEA ab. Demnach ist von einer optisch bedrängenden Wirkung erst dann auszugehen, wenn der Abstand der WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung weniger als das 2-fache ihrer Gesamthöhe beträgt. Bei einer Entfernung zwischen dem 2- und dem 3-fachen der Gesamthöhe ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Keine optisch bedrängende Wirkung ist anzunehmen, wenn der Abstand zwischen WEA und nächstgelegener Wohnbebauung größer als das 3-fache der Gesamthöhe ist.</p> <p>Die geplanten Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 240 m sind mindestens 800 m von den nächstgelegenen IO entfernt, so dass keine optische bedrängende Wirkung anzunehmen ist.</p>
<p>2.4 Brandschutz</p>	
<p>37</p>	<p>Die WEA führen im Schadensfall zu keiner normalen Brandlast. Die ortsansässige Feuerwehr sei nicht für das Löschen einer WEA ausgestattet. Eine Genehmigung könne vor abschließender Klärung des Brandschutzes nicht erteilt werden.</p>

LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung LK Bauplanung	Keine Einschätzung abgegeben (Stand: 20.03.2023).
Entgegnung Antragstellerin	Das Brandschutzkonzept stellt fest, dass auf Grund der exponierten Lage der brandgefährdeten Bauteile, nur in begrenztem Maße ein externer Löschangriff erfolgen wird. Es ist davon auszugehen, dass aus einsatztaktischen Gründen der Feuerwehrlöschangriff von außen erfolgen wird, um eine Brandausbreitung über die Fläche zu verhindern.
38	Das im Rahmen der dritten Beteiligung ausgelegte Brandschutzkonzept (Brandalarmschutz und Brandbekämpfungssystem) weist erhebliche Mängel auf. Das Dokument beschreibe lediglich, dass einige Komponenten der WEA gelöscht werden könnten (Umrichter, Transformator).
Entgegnung LK Bauplanung	Keine Einschätzung abgegeben (Stand: 20.03.2023).
Entgegnung Antragstellerin	Eine fachliche Prüfung erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald.
39	Das Brandschutzkonzept nehme keinen Bezug zu der technischen Beschreibung der Anlage. Die Rotorblätter und die Kapsel der Narbe bestehen aus Glas- und Kohlefasern. Kohlefaser sei im Brandschutzkonzept nicht erwähnt, obwohl Kohlefaser anders abbrenne und Stoffe freisetze, die sogar gefährlicher als Asbest seien. Nach Auskunft eines Brandschutzbeauftragten sei es aber so, dass die technische Beschreibung und das Brandschutzkonzept die gleichen Stoffe enthalten müssen.
Entgegnung LK Bauplanung	Keine Einschätzung abgegeben (Stand: 20.03.2023).
Entgegnung Antragstellerin	Ziel des Brandschutzkonzeptes ist es Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sicherzustellen, dass die bauliche Anlage so unterhalten und ggf. umgebaut wird, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

LfN.	Inhalt der Einwendung
	Laut des schutzzielorientiertem Brandschutzkonzeptes von GE sind tragende Teile des Maschinenhauses und der Nabe aus Stahl gefertigt, die Rotorblätter bestehen wie die Außenhaut des Maschinenhauses aus glasfaserverstärktem Kunststoff. Das Dokument gibt keine Teile an, die aus Kohlefasern bestehen.
40	Handfeuerlöscher können im Abwesenheitsfall vom Personal nicht selbstständig löschen. Es sei daher eine elektronische Überwachung der Anlage, sowie eine nach neustem Stand der Technik, automatische Löscheinrichtung zu installieren, um das Risiko für die Bevölkerung zu minimieren.
Entgegnung LK Bauplanung	Keine Einschätzung abgegeben (Stand: 20.03.2023).
Entgegnung Antragstellerin	Eine fachlich gesonderte Prüfung erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald.
41	Die Frage der Löschwasserentnahme sei nicht hinreichend geklärt. Es sei mit Funkenflug bzw. abfliegenden Rotorblättern und folglich potentiell Flächenbränden zu rechnen. Das Brandschutzkonzept enthalte keinerlei Hinweise, dass die Wasserversorgung (Löschteiche, Hydranten) gesichert sei. In der Regel seien die Feuerwehrfahrzeuge nicht mit Löschwasser ausgestattet. Selbst bei Vorhandensein eines Tanklöschfahrzeuges seien die Kapazitäten auf ca. 3000 l für einen Erstangriff bei einem Häuserbrand ausgelegt. Dieses Wasser sei in wenigen Minuten verbraucht. Es sei eine dem Brandschutz gerecht werdende Löschwasserversorgung einzurichten.
Entgegnung LK Bauplanung	Keine Einschätzung abgegeben (Stand: 20.03.2023).
Entgegnung Antragstellerin	Das Brandschutzkonzept sieht vor, dass das Löschwasser für die Absicherung des Brandortes und der Verhinderung der Brandausbreitung über die Ausstattung der Feuerwehr mit den Löschwasserfahrzeugen bereitzustellen und ausreichend ist.

LfN.	Inhalt der Einwendung
42	<p>Besondere Risiken seien Brände auch durch einen Kollaps der WEA. Eine Brandbekämpfung speziell mit den vorhandenen Kohlefaserverbundwerkstoffen (CFK) durch die Feuerwehr sei bei Nabenhöhen über 100 m in der Regel nicht mehr möglich, solange sie dort brennend hängen. Von „wirksamen Löscharbeiten“ könne keine Rede sein. Der Brand sei unkontrollierbar.</p> <p>Davonfliegende Teile können nur sporadisch erreicht werden, da diese Teile hunderte von Meter fliegen können. Selbst bei Auffinden der Teile bestehe für Feuerwehrleute, Anwohner und Umwelt erhebliche Gefahr.</p>
Entgegnung LK Bauplanung	Keine Einschätzung abgegeben (Stand: 20.03.2023).
Entgegnung Antragstellerin	Eine fachlich gesonderte Prüfung erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald.
43	<p>Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Behörde/Fachbehörde in der Online-Konsultation im Rahmen der zweiten Beteiligung zu den Einwendungen keine Einschätzung abgegeben habe.</p> <p>Die Antragstellerin berufe sich auf die sogenannte langjährige Erfahrung des Sachverständigenbüros Goldmann. Das Sachverständigenbüro Goldmann verweise stereotyp auf den Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die gestellten Fragen (siehe Einwendungen LfN 37 bis 42) seien weitestgehend unbeantwortet geblieben.</p> <p>Ein Brandschutz sei überhaupt nicht vorhanden. Die Ausführungen von Sachverständigen und Antragstellerin zeugen insoweit von Ratlosigkeit.</p>
Entgegnung StALU	Die Onlinekonsultation als Ersatz für den Erörterungstermin dient gem. § 14 der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Sie sollen den Einwendern Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Den nach beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Eine gesetzliche Verpflichtung der Fachbehörden, sich zu den Einwendungen im Rahmen der Onlinekonsultation zu äußern, besteht nicht. Dennoch müssen die Einwendungen bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit im weiteren Genehmigungsverfahren geprüft und berücksichtigt werden.

LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung LK Bauplanung	Keine Einschätzung abgegeben (Stand: 20.03.2023).
Entgegnung Antragstellerin	Eine fachlich gesonderte Prüfung erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald.
44	Brandhavarien seien zwischenzeitlich keine Seltenheit mehr bei WEA. Dies zeige die enorme Anzahl von Bränden und die Machtlosigkeit der Betreiber und Feuerwehren. Bei entstehenden Flächenbränden durch herabstürzende, brennende Teile werde die Feuerwehr machtlos sein, diese Brände zu bekämpfen.
Entgegnung LK Bauplanung	Keine Einschätzung abgegeben (Stand: 20.03.2023).
Entgegnung Antragstellerin	Eine fachlich gesonderte Prüfung erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald.
45	Bei jedem noch so kleinen Bauvorhaben von Bürgern werde akribisch durch die Brandschutzbeauftragten geprüft und jede Einzelheit bemängelt. Im Fall von WEA, die bei Brand eine hohe Gefahrenlage erzeugen und gefährliche Schadstoffe produzieren, werde dies ignoriert.
Entgegnung LK Bauplanung	Keine Einschätzung abgegeben (Stand: 20.03.2023).
Entgegnung Antragstellerin	Eine fachlich gesonderte Prüfung erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald.
3. SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIelfALT, FRAGEN DES SPEZIELLEN ARTENSCHUTZES	

LfN.	Inhalt der Einwendung
3.1 Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz, Pflanzen- und Ökosysteme	
3.1.1. Auswirkungen auf Schutzgebiete	
46	Die beantragten WEA wirken in die Schutzgebiete hinein (ein Vogelschutzgebiet (VSG), zwei Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), ein Landschaftsschutzgebiet LSG und ein Naturschutzgebiet (NSG)).
Entgegnung LK UNB	Die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung unterliegt zurzeit der Prüfung. Eine potentielle Beeinträchtigung von umgebenen Schutzgebieten und ihrer Zielarten wird untersucht.
Entgegnung Antragstellerin	Die Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung prüft das Hineinwirken in die Schutzgebiete. Dabei werden alle Erhaltungszielarten der VSG und der GGB berücksichtigt, die einen sehr großen Raumanpruch aufweisen. Für die Natura 2000 – Gebiete (SPA DE 2147 -401, GGB DE 2045-302, GGB DE2048-302) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen festgestellt.
47	In Bezug auf das großflächige Naturschutzgroßprojekt „Peenetal/ Peene-Haff-Moor“ sei die großflächige Unterschutzstellung relevant. Die vorliegende „Einzelfallbetrachtung“ verkenne, dass es sich beim Peenetal um ein großflächiges Projekt handle, dass durch Windparkplanungen (und bereits bestehende) geradezu eingekesselt werde. Das Peenetal, auch beschrieben als das Amazonas des Nordens“ und als „letzter unverbauter Flusslauf“ sowie „weitgehend ungestörter Lebensraum und Rückzugsgebiet besonders geschützter und vom Aussterben bedrohter Tierarten“ sei mit der Genehmigung weiterer Windparks um das Tal obsolet.
Entgegnung LK UNB	Die UNB prüft die Genehmigung von geplanten WEA anhand fachlich erarbeiteter Standards, um Risiken für eine Vielzahl von Tierarten zu prüfen. Es werden anerkannte Schutzmaßnahmen notwendig, sollten Signifikanzschwellen unterschritten werden. Die UNB ist für die Festlegung dieser Maßnahmen zuständig.

LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung Antragstellerin	Das WEG Lüssow hält einen Abstand von ca. 3.000 m zur Peene ein. Das Land MV hat mit der Kategorisierung des Peenetals als Landschaftsbild Stufe 4 und einem dazugehörigen Puffer von 1.000 m plus weitere Schutzgebiete der großflächigen Unterschutzstellung Rechnung getragen. Eine weitere großräumige Ausweitung, die Einfluss auf das WEG haben könnte, liegt nicht vor.
48	Die Aktivitäten des NABU zum Zukauf weiterer Flächen, um das NSG Peenetal zu vergrößern, werden konterkariert. Das Naturschutzgroßprojekt „Peenetal/ Peene-Haff-Moor“ werde damit durch das StALU praktisch aufgegeben und der nationalen Stromwende geopfert. Das Land wolle das Peenetal in Gänze zum Großschutzprojekt machen, andererseits zum Windkraft-Hotspot (2% der Landesfläche, aber 100% der Peenetallandschaft) und damit zum Industriegebiet (Verweis auf NDR-Podcast und Wikipedia-Eintrag über das NSG Peenetal von Jarmen bis Anklam).
Entgegnung LK UNB	Dies liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der UNB.
Entgegnung Antragstellerin	Siehe LfN. 47.
3.1.2. Biotopschutz (soweit nicht in Punkt 3.1.1 enthalten)	
49	Es sei sicherzustellen, dass das nordöstlich des Vorhabens gelegene Zitterpappelwäldchen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werde.
Entgegnung LK UNB	Eingriffe in geschützte Biotope sind grundsätzlich auszugleichen und Eingriffe in Gehölzstrukturen sind zu vermeiden. Eingriffe entstehen bei der Zuwegung und dem Bau der Kranstellflächen o. ä. Diese Eingriffe werden zurzeit geprüft.
Entgegnung Antragstellerin	Es wird ein Abstand zum Zitterpappelwäldchen eingehalten. Weiterhin wurde das Wäldchen jährlich auf Brutvorkommen untersucht.

LfN.	Inhalt der Einwendung
50	<p>Durch die geplanten WEA komme es zur Zerstörung des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren. Es finde ein massiver Eingriff in Biotope statt, der dem Vorhaben entgegenstehe.</p> <p>Auch der Wald wird in seiner Funktion durch die Errichtung der WEA massiv beeinträchtigt und verliert seine ökologische Funktion.</p>
Entgegnung LK UNB	Eingriffe in geschützte Biotope sind grundsätzlich auszugleichen und Eingriffe in Gehölzstrukturen sind zu vermeiden. Eingriffe entstehen bei der Zuwegung und dem Bau der Kranstellflächen o. ä. Diese Eingriffe werden zurzeit geprüft.
Entgegnung Landesforst MV	Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Forstbehörde befinden sich keine der Anlagen laut Planungsunterlagen im Wald. Sofern die Auflagen und Hinweise eingehalten werden, ist aus forstbehördlicher Sicht ein negativer Einfluss auf den Wald nicht zu erwarten.
Entgegnung Antragstellerin	<p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) stellen die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Auswirkungen auf Flora und Fauna dar.</p> <p>Diese Auswirkungen können durch z.B. Veränderungen in der Zuwegung (Veränderung der Zuwegung zu WEA 1 und 2), Verschiebungen (WEA 6), Kompensationsmaßnahmen, Lenkungsflächen, Abschaltungen zu best. Zeiten (Fledermäuse) vermindert oder verhindert werden.</p>
51	Ausgleichsmaßnahmen verhindern nicht die teilweise oder komplette Vernichtung der Biotope. Ausgleichsmaßnahmen ersetzen die Biotope nicht.
Entgegnung LK UNB	Die Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (hzE) 2018 beinhaltet
Entgegnung Antragstellerin	Gemäß § 15(2) BNatSchG ist „Der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger

LfN.	Inhalt der Einwendung
	Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.“ An diese Gesetzgebung hat sich die Antragstellerin zu halten.
3.2. Spezieller Artenschutz	
3.2.1 Allgemein	
52	Durch das Vorhaben könne es zum Verlust von Nahrungsflächen außerhalb der Natura 2000-Gebiete und damit zu Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvögeln kommen. Dieser Verlust müsse über geeignete Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.
Entgegnung LK UNB	Die UNB prüft die geplanten Anlagenstandorte hinsichtlich der Daten zur Vogelzugdichte und des Rastlandes. Die geplanten Anlagen liegen nicht in der Vogelschutzzone A sowie außerhalb von anerkannten Rastlandgebieten. Die Kartierberichte und weitere Unterlagen werden zurzeit geprüft.
Entgegnung Antragstellerin	Ein Verlust von Nahrungsflächen kann nur innerhalb des Vorhabens erfolgen, dies wurde durch den Gutachter untersucht. Da das Vorhaben ausschließlich auf intensiv genutzten Ackerflächen erbaut wird, werden keine Nahrungsflächen beeinträchtigt.
53	Gutachter und Antragstellerin (mit Billigung der unteren Naturschutzbehörde) verstecken sich auch in der Online Konsultation im Rahmen der zweiten Beteiligung hinter der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA Vögel). Die AAB-WEA Vögel orientiere sich keinesfalls am Stand der Wissenschaft, sondern daran, dass WEA größtmöglicher Raum eingeräumt werde. Es werde verkannt, dass einziger Prüfungsmaßstab § 44(1) BNatSchG i.V.m. § 35(3) S. 1 Nr. 5 BauGB sei. Hieran seien die naturschutzrechtlichen Vorgaben zu messen und nicht an politischem Willen der Ausbau der Windenergie. Es könne rechtlich nicht angehen, dass Umwelt- und Landesbehörden die Schutzvorschriften des § 44(1) BNatSchG durch eigens geschaffene Richtlinien und Entscheidungshilfen unterlaufen. Die Brisanz liege darin, dass nachgeordnete Verwaltungsbehörden in der Regel an diese Vorgaben

LfN.	Inhalt der Einwendung
	behördenintern gebunden werden. Diese Richtlinien, Hilfsmittel und Entscheidungshilfen besäßen keinen Normcharakter. Dies sei höchstrichterlich entschieden. Die Genehmigungsbehörde werde sich im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung auf die „Einschätzungsprärogative“ und somit in diesem Fall wieder auf die AAB-WEA Vögel berufen. Somit ergebe sich eine rechtsstaatwidrige Konstellation.
Entgegnung LK UNB	Unter den verschiedenen Empfehlungen hat sich die UNB für die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlage – Teil Vögel – vom 01.08.2016 in M-V (AAB- Vögel M-V) entschieden. Diese Entscheidung steht, wie oben genannt, der Behörde innerhalb der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative zu. Auch wird die Anwendung dieser Arbeits- und Beurteilungshilfe den unteren Naturschutzbehörden vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz empfohlen.
Entgegnung Antragstellerin	Bei der Beurteilung des Vorhabens wird der § 44 (1) BNatSchG berücksichtigt. Die Änderungen des BNatSchG vom 29.7.2022 in Hinblick auf § 45 b Abschnitt 1 können auf Antrag der Antragstellerin ebenfalls zur Beurteilung herangezogen werden. Die Richtlinie der Landesbehörde, in diesem Fall die AAB-WEA Vögel, ist in diesem Fall in Bezug auf Abstände zu Horststandorten in Hinblick auf § 44 BNatSchG nicht mehr zu berücksichtigen.
54	<p>Das Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten (LAG VSW (2015)) sei fachlicher Maßstab für den Vogelschutz und anzuwenden. Sachverständige und Antragstellerin beriefen sich in der Online-Konsultation im Rahmen der zweiten Beteiligung auf wenige erstinstanzliche Urteile, die das Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten (LAG VSW (2015)) als nicht verbindlich ansehen. Obergerichtliche Rechtsprechung wie z.B. der Bayerische Verwaltungsgerichtshof haben das Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten (LAG VSW (2015)) als Stand der Wissenschaft bestätigt (siehe auch Einwendung LfN 71).</p> <p>Diese Rüge ziehe sich durch den gesamten Einwendungskatalog und sei auch bei jeder einzelnen Vogelart und deren Bewertung zu berücksichtigen.</p>
Entgegnung LK UNB	Unter den verschiedenen Empfehlungen hat sich die UNB für die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlage – Teil Vögel – vom 01.08.2016 in M-V (AAB- Vögel M-V) entschieden. Diese Entscheidung steht der Behörde innerhalb der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative zu. Auch wird die

LfN.	Inhalt der Einwendung
	Anwendung dieser Arbeits- und Beurteilungshilfe den unteren Naturschutzbehörden vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz empfohlen.
Entgegnung Antragstellerin	<p>Die unteren Naturschutzbehörden in MV beurteilen die Verfahren anhand der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlage – Teil Vögel – vom 01.08.2016 in M-V (AAB- Vögel M-V). Nach dieser ist ein 3.000 m Ausschlussbereich und ein 6.000 m Prüfbereich einzuhalten. Dies wird eingehalten. Auch wird die Anwendung dieser Arbeits- und Beurteilungshilfe den unteren Naturschutzbehörden vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz empfohlen.</p> <p>In der Zwischenzeit gab es auch eine Ergänzung des BNatSchG um den § 45b ff.- die Beurteilung des Vorhabens auf dieser rechtlichen Grundlage kann auf Antrag der Antragstellerin ebenfalls erfolgen.</p>
55	Durch die geschwärzte/ herausgelöschte Auslegung des Artenschutzfachbeitrages (AFB), der Kartierberichte (Vogel- und Fledermausfauna 2017, windkraftsensiblen Avifauna 2018 und 2019) und Pläne auch im Rahmen der dritten Beteiligung sei eine naturschutzrechtliche Überprüfung der Fachbeiträge nicht möglich.
Entgegnung StALU	Bei der öffentlichen Auslegung der Unterlagen darf aus Artenschutzgründen einzig die genaue Lage der Brutplätze von Greif- und Großvögeln nicht zu erkennen sein. Die Horststandorte bzw. Beschreibungen, die einen Hinweis auf die Verortung des Horstes schließen lassen, wurden geschwärzt. Damit soll der Schutz der Niststätte vor Dritten gewährleistet werden.
Entgegnung Antragstellerin	Vom 26.09.2022 bis 25.10.2022 wurden die Unterlagen erneut ausgelegt. In diesen sind Schwärzungen, die auf Horststandorte von gefährdeten Greifvögeln hinweisen, vorhanden. Hierzu ist die Antragstellerin seitens des LUNG verpflichtet.
56	<p>Der UR werde im AFB nicht konkret dargestellt. Es sei aufgrund fehlender Kartierberichte nicht ersichtlich, wie und wo genau die Brut- und Rastvogelkartierungen erfolgten und ob Vorgaben eingehalten wurden. Es sei ebenfalls unklar, ob eine artenschutzrechtliche Prüfung für den Zeitraum 2016 bis 2019 erfolgt sei, oder ob für die Jahre 2016 und 2017 lediglich eine Datenrecherche bei Behörden und keine Vor-Ort-Erfassung durchgeführt wurde.</p> <p>Man gehe von einer methodisch unrichtig bzw. unvollständig durchgeführten Bestandserfassung aus.</p>

LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung LK UNB	Die Unterlagen befinden sich zurzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Vom 26.09.2022 bis 25.10.2022 wurden die Unterlagen erneut ausgelegt. Die Kartierberichte von 2016 – 2019 sind nicht mehr mit angefügt, da sie für eine Bewertung zu alt sind. Die untere Naturschutzbehörde fordert in der Regel, dass Kartierungen nicht älter als drei bzw. fünf Jahre (Brutvögel) sind. Die aktuellen Daten und Kartierberichte von 2020- 2022 sind den Antragsunterlagen beigefügt.
57	<p>Die Raumnutzungsanalysen seien auch im Rahmen der dritten Beteiligung unzureichend. Dies betreffe insbesondere die angewandte Methodik, als auch die tatsächliche Ausführung. Raumnutzungsanalysen seien als Maßstab der Feststellung eines signifikanten Tötungsrisikos heranzuziehen, weil es sich vorliegend um ein Gebiet mit Nahrungshabitaten und oder als Überfluggebiet für geschützte Arten handle. Dies bedürfe konkreter Überprüfung im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse.</p> <p>Entgegen der Darstellungen im AFB bestehe aus Sicht der Einwender immer noch die Möglichkeit eines signifikanten Tötungsrisikos beispielsweise für die Arten Rotmilan, Mäusebussard, Schwarzstorch, Seeadler, Schreiadler, Wespenbussard, Weißstorch und Falken. Ausnahmetatbestände lägen nicht vor. Ebenso führen Minimierungsmaßnahmen oder Ablenkungsmaßnahmen nicht zur Absenkung des signifikanten Tötungsrisikos (Verweis auf Einwendungen LfN. 65 bis 92.</p>
Entgegnung LK UNB	Die Unterlagen befinden sich zurzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	<p>Raumnutzungsanalysen sind im vorliegenden Projekt nicht vorgenommen worden. Die AAB- Vögel M-V (Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe) sieht eine Raumnutzungsanalyse nicht als Ihre Repräsentativität zur Beurteilung eines ca. 20-25-jährigen Genehmigungszeitraumes einer WEA an.</p> <p>Die Beurteilung der Funktionsfähigkeit der Ablenk- und Minimierungsmaßnahmen obliegt derzeit noch dem Landkreis Vorpommer-Greifswald, hier der unteren Naturschutzbehörde.</p>

LfN.	Inhalt der Einwendung
58	Sachverständige (mit Billigung der UNB) und Antragstellerin beriefen sich in der Online-Konsultation im Rahmen der zweiten Beteiligung immer wieder auf die sogenannte „Populationsgefährdung“ bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Es werde zu diesem Themenkomplex auf die Rechtsprechung des EuGHs vom 04.03.2021 zum Schutz des Individuums verwiesen. Es sei rechtswidrig auf nationaler Ebene die Populationsgefährdung als Entscheidungsmaßstab heranzuziehen (siehe auch Einwendung LfN. 80).
Entgegnung LK UNB	Die Unterlagen befinden sich zurzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. Auch der Sachverständige hat in der vorherigen Online -Konsultation das Urteil des EuGHs benannt und auf den Schutz des Individuums hingewiesen. Zeitgleich wurde aber auch das Bundesverwaltungsgericht zitiert, das von dieser Rechtsprechung des EuGH abweicht. Auch die Änderung im BNatSchG vom 29.7.2022 erlauben eine Ausnahme nach § 45(7) unter bestimmten Voraussetzungen, darunter Populationsstützende Maßnahmen.
59	Die Relevanzprüfung im AFB sei unvollständig in den ausgelegten Unterlagen. Die angebenen Arten in Tabelle 4 des AFB würden mit Kranich enden und erst mit dem Wespenbussard fortgesetzt.
Entgegnung LK UNB	Der aktualisierte AFB befindet sich zurzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen vom 26.09.2022 bis 25.10.2022.
60	Die Konfliktanalyse im AFB sei unvollständig in den ausgelegten Unterlagen. Der Überblick zur Verifizierung der Datenangaben des LUNG M-V zu behördlich bekannten Fortpflanzungsstätten windkraftsensibler Brutvogelarten aufgrund der vierjährigen Kontrolle des Gebietes (Abbildung 5) fehle (weiße Fläche). Gleiches gelte für die Ergebnisse zu windkraftsensiblen Vögeln in der Brutsaison 2016, 2017, 2018 und 2019.

LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung LUNG	Eine Schwärzung fand ausschließlich in Bezug auf die Horststandorte von Greif- und Großvögeln statt. Es wurden die Horststandorte bzw. Beschreibungen, die einen Hinweis auf die Verortung des Horstes schließen lassen, geschwärzt. Damit soll der Schutz der Niststätte vor Dritten gewährleistet werden.
Entgegnung Antragstellerin	Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen vom 26.09.2022 bis 25.10.2022. Eine Schwärzung fand ausschließlich in Bezug auf die Horststandorte von Greif- und Großvögeln statt. Es wurden die Horststandorte bzw. Beschreibungen, die einen Hinweis auf die Verortung des Horstes schließen lassen, geschwärzt. Damit soll der Schutz der Niststätte vor Dritten gewährleistet werden. In den aktualisierten Unterlagen sind Ergebnisse der letzten drei Jahre von 2020 – 2022 dargestellt, da die Daten in der Regel nicht älter als drei bis fünf Jahre sein dürfen.
61	<p>Unter Ziffer 6.2.1.1 ff des AFB erfolge eine Besprechung der einzelnen Arten. Eine Beurteilung könne nicht durchgeführt werden, da Bestandsdaten unkenntlich gemacht wurden. Die Schlussfolgerungen des Gutachterbüros seien nicht prüfbar und müssen deshalb abgelehnt werden.</p> <p>Die tabellarische Behandlung der einzelnen Arten lasse keine gebietsbezogene Prüfung zu, da es an konkrete Angaben fehle (herausgelöscht).</p>
Entgegnung LK UNB	Der aktualisierte AFB befindet sich zurzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen vom 26.09.2022 bis 25.10.2022. Eine Schwärzung fand ausschließlich in Bezug auf die Horststandorte von Greif- und Großvögeln statt. Es wurden die Horststandorte bzw. Beschreibungen, die einen Hinweis auf die Verortung des Horstes schließen lassen, geschwärzt. Damit soll der Schutz der Niststätte vor Dritten gewährleistet werden.
62	Die Behauptung, dass die Flächen, auf denen die WEA errichtet werden sollen, als Nahrungshabitat für Greifvögel ungeeignet seien, werde nicht bewiesen.

LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung LK UNB	Der aktualisierte AFB befindet sich zurzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Dies wurde nicht behauptet. Essenzielle Nahrungsflächen sind vom Planvorhaben nicht betroffen. Bei den Flächen auf denen die WEA errichtet werden sollen, handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen. Geeignete Grünlandflächen oder Wegestrukturen liegen Abseits des Vorhabens.
63	Zur Vermeidung von Kollisionsrisiken von „windkraftsensiblen“ Vogelarten seien Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.
Entgegnung LK UNB	Dieser Aussage stimmt die UNB grundsätzlich zu. Der aktualisierte AFB befindet sich zurzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Es werden verschiedene Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, z.B. Bauzeitenregelung, temporäre Abschaltung der WEA.
3.2.2 Mäusebussard	
64	Die Art Mäusebussard sei entsprechend des Helgoländer Papiers (LAG VSW (2015)) in MV als eine von Windkraft betroffene Art zu werten.
Entgegnung LK UNB	Nach der Vierten Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 ist die Art Mäusebussard hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsrisikos nicht mehr relevant.
Entgegnung Antragstellerin	Für den Mäusebussard erfolgt gemäß AAB -Vögel eine Einzelfallentscheidung.

LfN.	Inhalt der Einwendung
65	<p>Es mangle an konkreten Angaben zu den Brutpaaren im AFB. Es werde der Versuch unternommen, den Mäusebussard als windkraftunsensibel darzustellen, was nicht stimme. Es sei ein hohes Kollisionsrisiko für den Mäusebussard anzunehmen. Es sei mit hoher Prognosesicherheit mit der Erfüllung der Verbotstatbestände aufgrund der regelmäßigen Nutzung und Querung der Areale als Nahrungshabitat bei Planumsetzung zu rechnen.</p> <p>Die aufgezeigten Maßnahmen zur Absenkung des signifikanten Tötungsrisikos seien unbehelflich. Die Behauptung, dass der Mäusebussard ausschließlich in Richtung Lenkungsfläche seinen Nahrungsbedarf abdecke, werde nicht getragen, da der Mäusebussard ein Flächenjäger sei, der ein weites Gebiet um den Horst in jede Richtung absuche.</p>
Entgegnung LK UNB	Nach der Vierten Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 ist die Art Mäusebussard hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsrisikos nicht mehr relevant. Der Antragsteller hat einen Antrag auf Anwendung des Gesetzes gestellt.
Entgegnung Antragstellerin	Alle Horststandorte windkraftsensibler Brutvogelarten innerhalb des 2.000 m-Radius der geplanten WEA wurden dargestellt. Artenschutzrechtliche Belange wurden gemäß der AAB- Vögel M-V (LUNG 2016) berücksichtigt. Das besagte Mäusebussard-Revier wurde zwischenzeitlich mehrjährig aufgegeben.
66	Es fehle an Informationen, ob die Maßnahmenflächen derzeit als Grünlandflächen genutzt werden würden
Entgegnung LK UNB	Die Unterlagen befinden sich zurzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Da der Horstschutz für den Mäusebussard erloschen ist, ist eine Maßnahme nicht mehr notwendig.
3.2.3 Rotmilan	
67	Laut Aussage der Antragstellerin habe im Jahr 2021 eine weitere Bestandsaufnahme stattgefunden. Die Art und Weise sowie das Ergebnis dieser angeblichen Bestandsaufnahme werde in Frage gestellt, nachdem ein Rotmilanhorst bekannt sei, der sich in den ausgelegten Unterlagen nicht wiederfand (Verweis auf zwei Protokolle zur Vogelsichtung mit Lichtbildern und

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

TÜV-Auftrags-Nr.: 923UVU009

Stand 27.03.2023

Rev. 01

Kunde/Projekt: StALU VP; Einwendungsmatrix WP Lüssow
(im Rahmen der dritten Beteiligung)

Seite 51 von 75

LfN.	Inhalt der Einwendung
	Kommentar von Andreas und Kerstin Klut vom 16.5.2021 und 10.02.2021). Anhand des Standortes (relativ nah an Feldwegen, Feldrändern, in kleinen Wäldchen zwischen Feldern) und der Beschaffenheit des Nestes (Nutzung von Zivilisationsmüll wie Plastiktüten) sei davon auszugehen, dass es ein Rotmilanbrutplatz war.
Entgegnung LK UNB	Die Unterlagen befinden sich zurzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Diese Protokolle liegen der Antragstellerin nicht vor. Die jährlichen Horstkartierungen inkl. Vorgehensweise sind von 2017 bis 2022 belegbar und liegen der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vor.
68	<p>Das Gutachten für die Antragstellerin sei im Februar 2020 erstellt worden. Ein Holzeinschlag müsse kurz vorher im Winter 2019/2020 stattgefunden haben. Weder seien die Stämme aufgestapelt noch abtransportiert worden. Sie lägen nach wie vor kreuz und quer in dem Wäldchen umher. Laut Aussage eines ortskundigen Zeugen sei die Holzung nicht durch die Landwirte an den Rändern des Wäldchens verursacht, sondern sei mittendrin vorgenommen worden. Da das Holz nicht verwertet worden sei und die abgeholzten Bäume nach Augenschein gesund gewesen seien, stelle sich die Frage nach dem Grund dieser Aktion.</p> <p>Dieser Horst sei nach wie vor zu berücksichtigen, weil Rotmilane Reviertreue besäßen und in der Regel einen Ersatzbaum suchen. Diese Unterlagen untermauern den bisherigen Vortrag zum entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belang.</p>
Entgegnung LK UNB	Die Horste von Greifvögeln besitzen eine vom LUNG festgelegt, individuelle Horstschutzzeit, welche die UNB hinsichtlich der vorhandenen Arten und Kartierungen prüft.
Entgegnung Antragstellerin	Zum genannten Holzeinschlag und dem Grund dieser Maßnahme kann die Antragstellerin keine Aussage treffen. Hierzu sind die Eigentümer des Waldes zu befragen. Der Horstschutz für ein Rotmilanbrutpaar gilt drei Jahre und wird so lang berücksichtigt.
69	Es mangle im AFB an konkreten Angaben zu den Brutpaaren. Eine Prüfung sei nicht möglich.

LfN.	Inhalt der Einwendung
	Es werde behauptet, der Rotmilan sei ein seltener bis gelegentlicher Nahrungsgast. Untersuchungen mit dem erweiterten Prüfbereich von 4.000 m gemäß Helgoländer Papier (LAG VSW (2015)) seien nicht gemacht worden.
Entgegnung LK UNB	Nach der Vierten Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 sind Anpassungen der Prüfradien vorgenommen worden. Der Antragsteller hat einen Antrag auf Anwendung des Gesetzes gestellt. Die neuen Radien gelten im vorliegenden Vorhaben.
Entgegnung Antragstellerin	Die Antragstellerin ist verpflichtet Brutplätze der Greifvögel zum Schutz dieser unkenntlich zu machen. Die Untersuchungsrahmen beruhen auf der AAB- Vögel M-V (LUNG 2016) bzw. auf § 45 BNatSchG.
70	Es bestehe für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. Aus diesem Grund sei der erweiterten Ausschlussbereich von 1.500 m gemäß Helgoländer Papier (LAG VSW (2015)) anzuwenden (Verweis auf Bayerischer Verwaltungsgerichtshof – Urteil v. 17.03.2016 - 22B14.1875 und 1876 sowie Urteil v. 27.05.2016 – 22BV15.1959 und VGH Baden-Württemberger, Beschluss v. 06.07.2016 – 3S942/16).
Entgegnung LK UNB	Nach der Vierten Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 sind Anpassungen der Prüfradien vorgenommen worden. Der Antragsteller hat einen Antrag auf Anwendung des Gesetzes gestellt. Der Nahbereich für den Rotmilan beträgt 500 m.
Entgegnung Antragstellerin	Ein europäisches Projekt (LIFE EUROKITE) stellt dar, dass der Tod durch ein Windrad ein äußerst seltenes Ereignis ist. Die häufigste Todesursache für Rotmilane ist die Vergiftung, erst auf Platz sieben folgt die Windkraft.
71	<p>Es bestehe ein negativer Zusammenhang zwischen Bestandsentwicklung regionaler Rotmilanpopulationen und WEA-Dichte („Der Falke 11/19“).</p> <p>Es erscheine zweifelhaft, ob außerhalb der UR und Prüfradien artenschutzrechtliche Einwirkungen auch unter dem Blickwinkel der Kumulation „sicher ausgeschlossen“ seien.</p>
Entgegnung LK UNB	Nach der Vierten Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 sind die Prüfradien und mögliche Vermeidungsmaßnahmen angepasst worden. An diese gesetzlichen Regelungen ist die UNB gebunden. Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.

LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung Antragstellerin	Das Life EUROKITE Projekt besenderte bisher 2.252 Rotmilane in ganz Europa. In diesem Projekt werden auch die Todesursachen der besenderten Vögel ermittelt. Die Windkraft ist hier keine der Haupttodesursachen der Rotmilane, sondern hier wird die illegale Vergiftung und Tötung genannt: https://www.life-eurokite.eu/de/projekt/rotmilan.html
72	<p>Unerlässlich zur Prüfung eines signifikanten Tötungsrisikos nach § 44(1) BNatSchG seien umfangreiche Raumnutzungsanalysen nötig. Diese seien mangelhaft vorgenommen worden (Verweis auf Beschluss d. Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 17.12.2013, 9 A 1540/12. Z.).</p> <p>Der Kartierbericht 2022 sei in die Betrachtung mit eingeflossen. Bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung seien Reviere auch mindestens drei Jahre nach Aufgabe oder Wechsel des Horstes zu berücksichtigen</p>
Entgegnung LK UNB	Nach der Vierten Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 sind die Parameter bezüglich der Betroffenheiten angepasst worden. An diese gesetzlichen Regelungen ist die UNB gebunden. Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Eine Raumnutzungsanalyse wird seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht anerkannt mit der Begründung, dass diese auf Grund der z.B. jährlichen sich verändernden Habitatstrukturen nicht aussagekräftig sein.
3.2.4 Schwarzmilan	
73	Es werde behauptet, der Horst innerhalb des Erlen-Eschenwaldes „Kranzbusch“ (600 m südwestlich der WEA_7) sei nach 2016 auf natürliche Weise verfallen. Mangels Nachweisen der Gebietskontrolle sei aber nicht auszuschließen, dass der Schwarzmilan an anderer Stelle einen neuen Horst begründet habe. Es werde nicht verstanden, weshalb trotzdem eine Vermeidungsmaßnahme für den Schwarzmilan durchgeführt werde.
Entgegnung LK UNB	Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.

LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung Antragstellerin	Eine Gebietskontrolle liegt vor. Der zuständige Gutachter führt seit 2016- 2022 für die Antragstellerin jährlich Horstsuche und Horstkontrollen durch. Bis zum Ende des Jahres 2021 galt der Horstschutz für den Schwarzmilan, sodass die Maßnahme vorgehalten werden musste. Im Jahr 2022 ist der Horstschutz erloschen, sodass die Maßnahme nicht mehr erforderlich ist.
74	Die vorgeschlagene „Kompensationsmaßnahme“ sei unbehelflich, da sich Schwarzmilane nicht von der Flächensuche abhalten lassen.
Entgegnung LK UNB	Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Im Jahr 2022 ist der Horstschutz für den Schwarzmilan erloschen, sodass die Maßnahme nicht mehr erforderlich ist.
75	<p>Es werde in der Darstellung der Schutzmaßnahmen der Versuch der Erfüllung des notwendigen Kompensationserfordernisses gesehen, nicht jedoch der notwendigen artenschutzfachlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.</p> <p>Bei der Lenkungsfläche für den Schwarzmilan handelt es sich schon größtenteils um eine bestehende Dauergrünlandfläche. Es werde eine ausreichende Lenkungswirkung angezweifelt. Das Konzept sei zu überarbeiten.</p>
Entgegnung LK UNB	Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Siehe LfN. 74.
3.2.5 Seeadler	

LfN.	Inhalt der Einwendung
76	Ob der Brutplatz des Seeadlers ca. 3.200 m südwestlich der WEA in der Peeneniederung liege, sei nicht nachvollziehbar, weil der konkrete Horststandort nicht bekannt gegeben werde.
Entgegnung LK UNB	Die konkreten Daten liegen behördenintern vor und können geprüft werden. Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Die Antragstellerin ist gemäß dem LUNG M-V dazu verpflichtet die Horststandorte von geschützten Greifvögeln unkenntlich zu machen bzw. nicht öffentlich bekannt zu machen.
77	Der AFB stütze sich nicht auf Beobachtungen, sondern Mutmaßungen.
Entgegnung LK UNB	Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Diese Behauptung wird mit Nachdruck zurückgewiesen. Der Horststandort und das Revierverhalten des Seeadlers ist seit dem ersten Untersuchungsjahr bekannt. Eine jährliche Beobachtung und ein Austausch mit dem Horstbetreuer fanden statt. Zudem wird hinzugefügt, dass das WEG Lüssow seit nunmehr fünf Jahren, jährlich durch denselben Gutachter überprüft und bewertet wird.
78	Gemäß Helgoländer Papier (LAG VSW (2015)) sei der Abstand von 3.000 m bei Seeadler einzuhalten (da der Ausschlussbereich von 2.000 m zum Seeadlerhorst nicht den tatsächlichen Raumanforderungen der Art entspreche). Eine signifikante Raumnutzung innerhalb des 6.000 m Prüfbereichs sei wahrscheinlich. In Kenntnis über die Nahrungsquelle von Wildunfällen an den Straßen, die im Bereich der WEA vorbeiführen, gelte der Seeadler als regelmäßiger Gast und werde deswegen als ganzjährig kollisionsgefährdet beschrieben. Die Begutachtungen im AFB seien diesbezüglich zu unrichtigen Ergebnissen gekommen.

LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung LK UNB	Nach der Vierten Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 sind Anpassungen der Prüfradien vorgenommen worden. Der Antragsteller hat einen Antrag auf Anwendung des Gesetzes gestellt. Der relevanten Bereiche für den Seeadler sind nunmehr Nahbereich = 500 m, zentraler Prüfbereich = 2.000 m und erweiterter Prüfbereich = 5.000 m.
Entgegnung Antragstellerin	Die fachliche Grundlage für die Beurteilung der Ausschlussbereiche ist die AAB- Vögel M-V (LUNG 2016) sowie § 45 BNatSchG. Das Gebiet wird mittlerweile seit mehr als sechs Jahren regelmäßig durch den Gutachter besichtigt. Dabei wurden oben beschriebene Ereignisse in der Nähe des geplanten Windparks nicht festgestellt.
79	Die Aussage, dass sich der Ausbau der Windkraftenergie in MV bei 48 Schlagopfern bisher nicht negativ auf die Population auswirke, kann nicht getragen werden. Verluste einzelner Tiere könne zum Tod der Jungvögel führen und sich negativ auf die Population auswirken. Es gelte die Rechtsprechung des EuGH zum Schutz des Individuums (siehe auch Einwendung LfN. 59)
Entgegnung LK UNB	Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Für den Seeadler ist ein eindeutiger Populationszuwachs trotz Ausbau der Windkraft zu verzeichnen. Dies liegt eindeutig am Verbot des DDT in den 1990 Jahren und der Bleimunition.
80	Die geplanten Schutzmaßnahmen des Horstschutzes und Erhalt der Altbäume seien ungeeignet das signifikante Tötungsrisiko durch WEA zu verhindern.
Entgegnung LK UNB	Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Diese Aussage ist aus dem Zusammenhang gerissen worden. Im AFB erwähnt der Gutachter in Bezug auf die allgemeine Entwicklung, dass der Seeadler gegenüber anthropogenen Störungen empfindlich ist und aus diesem Grund der Horstschutz und der Erhalt von Altbäumen wichtige Schutzmaßnahmen sind.

LfN.	Inhalt der Einwendung
	Alle Vorgaben, die die AAB -Vögel (LUNG 2016) vorgibt (Einhaltung der Abstände von Flugrouten zu Nahrungsgewässern, Einhaltung der Ausschlussbereiche) werden eingehalten.
3.2.6 Schreiadler	
81	Es mangle im AFB an konkreten Angaben zu den Brutpaaren. Eine gutachterliche Bestandsaufnahme habe nicht stattgefunden. Eine Prüfung sei nicht möglich.
Entgegnung LK UNB	Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	<p>Für die Schreiadlerbrutpaare in MV hat das LUNG sog. Horstbetreuer genannt, diese geben Auskunft über die aktuelle Brutsituation. Der Gutachter selbst, darf innerhalb der Brutzeit keine Kontrollen durchführen, um mögliche Störungen zu vermeiden. Eine Abfrage beim zuständigen Horstbetreuer fand statt.</p> <p>Eine Schwärzung fand ausschließlich in Bezug auf die Horststandorte von Greif- und Großvögeln statt. Es wurden die Horststandorte bzw. Beschreibungen, die einen Hinweis auf die Verortung des Horstes schließen lassen, geschwärzt. Damit soll der Schutz der Niststätte vor Dritten gewährleistet werden.</p>
82	Gemäß Helgoländer Papier (LAG VSW (2015)) sei der Abstand von 6.000 m bei Schreiadler einzuhalten (da der Ausschlussbereich von 3.000 m zum Schreiadlerrevier Quilow nicht den tatsächlichen Raumannsprüchen der Art entspreche. Eine signifikante Raumnutzung innerhalb des 6.000 m Prüfbereichs sei wahrscheinlich. In Kenntnis über die Nahrungsquelle von Wildunfällen an den Straßen, die im Bereich der WEA vorbeiführen, gelte der Schreiadler als regelmäßiger Nahrungsgast und werde deswegen als ganzjährig kollisionsgefährdet beschrieben. Die Begutachtungen im AFB seien diesbezüglich zu unrichtigen Ergebnissen gekommen.

LfN.	Inhalt der Einwendung
<p>Entgegnung LK UNB</p>	<p>Nach der Vierten Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 sind Anpassungen der Prüfradien vorgenommen worden. Der Antragsteller hat einen Antrag auf Anwendung des Gesetzes gestellt. Der relevanten Bereiche für den Schreiadler sind nunmehr Nahbereich = 1.500 m, zentraler Prüfbereich = 3.000 m und erweiterter Prüfbereich = 5.000 m.</p>
<p>Entgegnung Antragstellerin</p>	<p>Der Maßstab für den Abstand im Bereich des Vogelschutzes wird in Mecklenburg-Vorpommern durch die AAB- Vögel M-V (LUNG 2016) mit Stand vom 01.08.2016 geregelt. Auf Antrag der Antragstellerin kann die Beurteilung und der Abstand gemäß § 45 b Abschnitt 1 BNatSchG erfolgen.</p> <p>Der Gutachter, der die Windparkfläche mittlerweile sechs Jahre betreut und jährliche Horstkartierungen, des Weiteren zwei vollständige Brutvogelerfassungen, Zug- und Rastvogelkartierungen und Fledermauskartierungen durchgeführt hat, hat den Schreiadler innerhalb des geplanten Windfeldes Lüssow bisher nicht angetroffen, sodass darauf wohl begründet wird, dass die Ackerflächen im Windfeld keine attraktive Nahrungsquelle für den Schreiadler bieten.</p> <p>Der These, dass der Schreiadler Wildunfälle an Straßen als Nahrungsquelle nutzt, widerspricht den Ausführungen in der AAB-Vögel M-V (LUNG 2016), dass geeignete Nahrungsflächen störungsarm in 300 m Entfernung zu Siedlungen und Straßen angelegt werden sollen.</p>
<p>83</p>	<p>Die geplanten Schutzmaßnahmen seien ungeeignet das signifikante Tötungsrisiko durch WEA zu verhindern.</p> <p>Es werde in der Darstellung der Schutzmaßnahmen der Versuch der Erfüllung des notwendigen Kompensationserfordernisses gesehen, nicht jedoch der notwendigen artenschutzfachlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.</p> <p>Die Maßnahmenflächen zeigen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die unentbehrliche Initialwirkung zur Lenkung des bekannten Brutpaares.</p> <p>Es sei nicht tolerabel, dass die westlichen Bereiche mit den Söllen voll als Lenkungsfläche angerechnet werden. Diese werden seit Jahrzehnten als Grünland genutzt und auch vom Schreiadler frequentiert. Es handelt sich demnach formal um Feldblöcke, die vor einigen Jahren erstmals umgebrochen und einjährig als Acker genutzt wurden (durch Fotodokumentation belegbar). Es entstehe dadurch auf diesen Flächen selbst bei einer Extensivierung kein ausreichender Mehrwert, da diese nicht intensiv</p>

LfN.	Inhalt der Einwendung
	<p>mehrschnittig genutzt wurden. Dies sei schon auf Grund des Reliefs und der eingelagerten Landschaftselemente kaum möglich gewesen.</p> <p>Die westliche Maßnahmenfläche ist nicht voll anrechenbar.</p> <p>Man fordere zum Schutz des Schreiadlers. diese Flächen aus der potenziellen Ackernutzung zu entnehmen und mit zweischüriger Mahd und/oder Beweidung zu nutzen.</p> <p>Weiterhin müsse angestrebt werden, dass neben den östlich gelegenen in Grünland umzuwandelnden Flächen weitere Flächen in adäquater Größenordnung (und möglichst brutplatznah) in Feldfutterschläge umgewandelt werden, die am effektivsten das Nahrungsangebot durch eine rotierende, gestaffelte Bewirtschaftung (Einteilung in Teilflächen) verbessern.</p> <p>Die Lage und Größe der Lenkungsflächen für den Schreiadler scheinen sich auch in den neu ausgelegten Unterlagen im Rahmen der dritten Beteiligung nicht verändert zu haben. In der neuen Berechnung werde lediglich um die Wechselfläche vergrößert. Die geforderte Flächenvergrößerung mit angepasster Bewirtschaftung fehle damit noch immer.</p>
Entgegnung LK UNB	<p>Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.</p>
Entgegnung Antragstellerin	<p>Alle Lenkungsmaßnahmen werden prioritär auf das artenschutzrechtliche Ziel hin geplant. Eine Anrechnung als Kompensationsmaßnahme wird angestrebt, ist jedoch immer sekundär. Bestehende und die Maßnahmen in der Regel aufwertende Sonderbiotope wurden in die Flächenbilanz nicht mit einberechnet.</p> <p>Die direkt an den Brutwald des Schreiadlers angrenzenden Maßnahmenflächen werden gutachterlich weiterhin als idealtypisch und sehr geeignet vertreten. Die hohe Anrechenbarkeit ist aufgrund der räumlichen Lage, der guten Abgrenzung zum Umland gerechtfertigt.</p> <p>Einer notwendigen Anpassung des Bauzeitenraumes wegen potenzieller Störwirkungen wird gutachterlich nicht gefolgt.</p> <p>Das Feldblockkataster des Landes MV gibt für die Maßnahmenfläche Sra eine Nutzung als Ackerland an.</p>

LfN.	Inhalt der Einwendung
	<p>Lediglich über die Flurstücke 417 und 418 zieht sich ein Grünlandstreifen direkt am Brutwald entlang, dieser wird aber nicht in die Maßnahmenfläche mithinein gerechnet. Daran anschließend findet die Maßnahme für den Schreiadler statt. Sölle und temporäre Kleingewässer sind in der Bilanzierung der Fläche herausgerechnet worden. Durch Fotodokumentation ist belegbar, dass auf dieser Fläche in den Jahren 2018 und 2019 Mais angebaut worden ist.</p> <p>Die Beurteilung der Lenkungsflächen obliegt der unteren Naturschutzbehörde.</p>
84	Ergänzungen wie Ansitzwarten seien wünschenswert.
Entgegnung LK UNB	Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Die abschließende Bewertung erfolgt durch die UNB.
3.2.7 Weißstorch	
85	Es mangle im AFB an konkreten Angaben zu den Brutpaaren. Eine Prüfung sei nicht möglich.
Entgegnung LK UNB	Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	<p>Es befinden sich laut AFB eine Brut – und ein unbesetzter Horstnachweis innerhalb des Prüfbereiches von 2.000 m.</p> <p>Zudem werden die aktuellen Kartierungen bis 2022 eingebracht und berücksichtigt.</p> <p>Hinsichtlich der Überschattung des Grünländer bleibt die Antragstellerin dabei, dass keine Grünländer im 2.000 m- Radius um die Brutplätze überbaut oder verschattet werden.</p>
3.2.8 Rohrweihe	

LfN.	Inhalt der Einwendung
86	Es seien mindestens vier Brutstätten der Rohrweihe im Bereich des Vorhabengebietes. Regelmäßig anwesende Paare, Beuteflüge und Balz seien von Beobachtern festgestellt worden.
Entgegnung LK UNB	Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Es wird um Übermittlung dieser Brutstätten gebeten, sodass diese ggf., nach Prüfung durch den Gutachter der Antragstellerin, Berücksichtigung finden können. Die mehrjährigen Erfassungen durch ECOLOGIE bestätigen die Einwendung nicht. In welchem Umfang fanden die Beobachtungen statt? Sind hier regelmäßige „Kartierungen“, die anhand von Uhrzeit, Datum, Wetterlage verifizierbar sind, erfolgt?
87	Trotz unzureichender Prüfung der Raumnutzung werde ein signifikantes Tötungsrisiko für die Art ausgeschlossen. Erneute korrekte fachliche Untersuchungen und Bewertungen seien nötig.
Entgegnung LK UNB	Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Die geltenden Regeln zur Untersuchungsmethodik sind von dem jahrelang erfahrenden Gutachter eingehalten worden. Eine Raumnutzungsanalyse ist nach AAB- Vögel M-V (LUNG 2016) nicht zielführend und ist nicht gefordert.
3.2.9 Wespenbussard	
88	Ausführungen zum Wespenbussard seien im AFB nicht enthalten. Es sei unklar, ob die späte Rückkehr des Wespenbussards aus dem Winterquartier zum Horstbau (erst ab ca. Juli eines jeden Jahres) bei der Bestandserfassung Beachtung fand. Mangels ausreichender Unterlagen sei eine Prüfung nicht möglich gewesen. Die Genehmigungsbehörde sei aufgefordert eine entsprechende Untersuchung im Jahr 2022 anzuordnen.

LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung LK UNB	Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Der Gutachter war zur Zug- und Rastvogelkartierung und beim Aus- und Einbringen der Horchboxen für die Fledermauserfassung regelmäßig innerhalb einer potenziellen Brutsaison im Untersuchungsgebiet. Es gab zu keinem Zeitpunkt den Verdacht eines Wespenbussard-Revieres. Das behauptet hier ja auch nicht einmal der Einwender.
3.2.10 Zug- und Rastvögel	
89	Die Konfliktanalyse der Zug- und Rastvögel unter Z. 6.2.4 beziehe sich vorwiegend auf Kartenmaterial (LUNG M-V). Dessen Vollständigkeit werde angezweifelt.
Entgegnung LK UNB	Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.
Entgegnung LUNG M-V	Das ist nicht korrekt. Als Datengrundlage werden Daten des Kartenportal Umwelt, Daten des WMS-Servers von www.umweltkarten.mvregierung.de und des Kartierberichts zur Erfassung der Avifauna im Windpark „Lüssow“ vom 17.02.2017 herangezogen. Eine Erfassung der Rast- und Zugvogel fand an 20 Untersuchungstagen, im Zeitraum von Januar 2016 bis Januar 2017, im 1.000 m Radius statt. Artenschutzrechtlich und planungsrechtlich als relevant oder bedeutsam erachtete Vogelbestände wurden innerhalb 2.000 m Radius erfasst und kartiert. Weiterhin überprüft wurden gemäß AAB-WEA Vögel sowohl Rast- und Schlafplätze als auch Nahrungshabitate mit einer hohen Bedeutung im 3.000 bis maximal 5.000 m Radius sowie potenziell zugehörige Flugkorridore zwischen diesen.
Entgegnung Antragstellerin	Die HZE (Hinweise zur Eingriffsregelung MV 2018) sieht für die Zug- und Rastvogelkartierung neun Erfassungen vor, sodass hier mit 18 Erfassungen umfangreichere Kartierungen stattfanden, die über das allgemeine Maß hinausgehen. Weiterhin fanden erneute Zug- und Rastvogelkartierungen von November 2020 bis November 2021 statt.

LfN.	Inhalt der Einwendung
90	Die erwähnten Beobachtungen von Januar bis April 2016 seien in Plan „Lüss_06“ und von Juli 2016 bis Januar 2017 in Plan „Lüss_07“ des Kartierberichts abgebildet. Der Kartierbericht fehle in den ausgelegten Antragsunterlagen.
Entgegnung LK UNB	Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen 26.09.2022 bis 25.10.2022. Die Antragsunterlagen enthielten auch den Kartierbericht von 2021. Der Kartierbericht von 2017 ist auf Grund des Alters der Daten nicht mehr hinzugefügt worden. In der Regel sollen die Kartierungen nicht älter als drei bis fünf Jahre sein.
91	Es sei nicht nachvollziehbar, dass keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen anzunehmen seien, obwohl Vogelzone A und B direkt betroffen seien.
Entgegnung LK UNB	Vogelzone A ist nicht direkt betroffen. Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Eine direkte Betroffenheit der Vogelzugzone A ist nicht gegeben, das Vorhabengebiet liegt außerhalb dieser. Das WEG liegt zum Teil innerhalb der Zone B. Erwähnt sei hier noch einmal, dass der Untersuchungsumfang mehr als dem doppelten des empfohlenen Untersuchungsumfangs entsprach, hier also über das übliche Untersuchungsmaß hinaus kartiert wurde. Zu keinem Zeitpunkt wurden die in der AAB– Vögel (LUNG 2016) angegeben Werte der biogeografischen Populationsgröße überschritten.
3.2.11 Fledermäuse	
92	Zur Vermeidung von Kollisionsrisiken von Fledermäusen seien Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.
Entgegnung LK UNB	Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.

LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung Antragstellerin	Gemäß AAB– Fledermäuse (LUNG 2016) geht die Antragstellerin von einer worst- case Betrachtung aus. Wodurch Abschaltalgorithmen im Zeitraum vom 10. Juli bis 30. September festgesetzt werden.
93	Es werde ein eigenständiges Fledermausgutachten vermisst.
Entgegnung LK UNB	Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Der Teil zur Untersuchung der Fledermäuse ist im AFB enthalten. Ein separater Bericht wurde den Antragsunterlagen ebenfalls beigefügt.
94	Die Methodik der Fledermauserfassung unter Z. 6.1.1 des AFB sei unzureichend beschrieben.
Entgegnung LK UNB	Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	<p>Die Antragsunterlagen umfassten neben dem überarbeiteten AFB, ebenfalls den Kartierbericht und die dazugehörigen Pläne in dem die Methoden der Erfassung der Fledermausfauna ausführlich beschrieben sind.</p> <p>Zu bedeutenden Jagdgebieten und Flugrouten ist bei einem Abstand von < 250m zu Flugrouten und Jagdgebieten, bei < 500m zu größeren Gewässern (Jagdgebiete) mit erhöhten Aktivitäten und ohne vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen.</p> <p>Es sind Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse vorgesehen.</p>
95	<p>Folgende Abschnitte im AFB seien entfernt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abbildung 4, S. 33 unter Z. 6.1.1.2, die die Lage der WEA zu Strukturen mit potentiell hohen Fledermausaktivitäten darstellen soll

LfN.	Inhalt der Einwendung
	<ul style="list-style-type: none"> - Spalten 2-5 der Tabelle 3, S. 22 unter Z. 5, die die notwendigen Angaben zu Potenziellen und kartierten Vorkommen sowie Konfliktanalyse für die Relevanzprüfung enthalten sollen, - die Spalte 3 der Tabelle 5, S. 81 unter Z. 6.1.1.3 zu, die die zur Beurteilung notwendige Angaben zu den prozentualen Abundanzen enthalte <p>Die gutachterlichen Schlussfolgerungen im AFB seien nicht prüfbar.</p>
Entgegnung LK UNB	Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Es erfolgte die erneute Auslegung der Antragsunterlagen 26.09.2022 bis 25.10.2022. Die Antragsunterlagen umfassten den überarbeiteten AFB, in dem die fehlenden Abschnitte ergänzt wurden, so dass die gutachterlichen Schlussfolgerungen zur Fledermausthematik prüfbar waren.
4. SCHUTZGÜTER BODEN UND WASSER	
4.1 SCHUTZGUT BODEN	
96	<p>Da die vorgelegten Gutachten und Unterlagen nicht stichhaltig seien, werde der Richtigkeit der ausgelegten Unterlagen zum Bodenschutz widersprochen. Es handle sich nicht um Untersuchungsergebnisse, sondern um allgemeine Aussagen ohne konkreten Bezug zu dem beeinträchtigenden Windpark.</p> <p>Man befürchte das Vorkommen seltener Bodentypen, Böden mit überdurchschnittlich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit seien betroffen sowie das Vorkommen natur- und kulturgeschichtlich wertvoller Böden.</p>
Entgegnung LK Bodenschutz	Keine Einschätzung abgegeben (Stand: 20.03.2023).

LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung LK UNB	Der aktuelle AFB ist derzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Die Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde des LK Vorpommern zum gegenständlichen Vorhaben liegt, unter Beachtung von Nebenbestimmungen, mit Stellungnahme vom 19.02.2021 vor.
97	Die Errichtung der WEA führe zu Verlust von wertvollem Ackerland
Entgegnung LK UNB	Eingriffe in Biotope werden geprüft und ggf. ausgeglichen.
Entgegnung Antragstellerin	Die Planung der Zuwegung zu den WEA erfolgte so effizient wie möglich, sodass der Flächenverbrauch ebenfalls so gering wie möglich erfolgt.
4.2 SCHUTZGUT WASSER	
98	Da die vorgelegten Gutachten und Unterlagen nicht stichhaltig seien, werde der Richtigkeit der ausgelegten Unterlagen zum Wasserschutz widersprochen. Es handle sich nicht um Untersuchungsergebnisse, sondern um allgemeine Aussagen ohne konkreten Bezug zu dem beeinträchtigten Windpark. Eine hydrologische Begutachtung sei nicht erfolgt, so dass Belange des Wasserschutzes nicht ausgeschlossen werden können.
Entgegnung LK UWB	Im Vorhabengebiet befinden sich keine rechtskräftigen Trinkwasserschutzgebiete. Somit besteht auch kein erhöhtes Schutzbedürfnis. Desweiteren liegen die Grundwasserstände bei >10 m bzw. im nicht nutzbaren Bereich. Gewässerbenutzungen auf der Grundlage der §§ 8, 9, 10 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 5 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) sind laut den eingereichten Antragsunterlagen nicht vorgesehen. Somit besteht nicht die Besorgung der nachteiligen Auswirkungen auf betroffene Wasserkörper (Grund- und Oberflächengewässer) im Vorhabengebiet, da keine Gewässerbenutzung stattfindet.

LfN.	Inhalt der Einwendung
	<p>Im Bauantragsverfahren werden entsprechende Auflagen zur Einhaltung der geltenden Vorschriften, im Hinblick auf die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen erteilt (Beachtung der AwSV). Somit werden negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Verwendung wassergefährdender Stoffe in den technischen Anlagen ausgeschlossen. Desweiteren werden Auflagen für die Abstandregelung zu Oberflächengewässern erteilt.</p> <p>Negative hydrologische Auswirkungen sind auf Grund o.g. Gegebenheiten nicht zu erwarten. Eine erneute Beurteilung wird von der unteren Wasserbehörde als nicht erforderlich angesehen.</p>
Entgegnung Antragstellerin	Die Untere Wasserbehörde stimmte dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen mit Stellungnahme vom 19.02.2021 und 08.03.2021 zu.
5. SCHUTZGÜTER LANDSCHAFT UND KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER	
5.1. Landschaftlicher Freiraum	
99	<p>Unzerschnittene Landschaftsräume seien als Verbundflächen und als Wildkorridore zu erhalten (Verweis auf GLP VP 2003)).</p> <p>Der Aussage des Sachverständigen in der Online-Konsultation im Rahmen der zweiten Beteiligung: „Die geplanten WEA halten den erforderlichen Abstand zur hochwertig eingestuftem Peeneniederung“ sei energisch zu widersprechen. Es werde lediglich auf die (zweckorientierte) Herabstufung des Tabukriteriums „landschaftlicher Freiraum – Stufe 4“ verwiesen. In der Beurteilung nach Fläche gehöre das Gebiet jedoch zur höchsten Kategorie 4.</p>
Entgegnung LK Bauplanung	Den Eingriff in das Landschaftsbild prüft die Untere Naturschutzbehörde. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird keine Zerstörung des Landschaftsbildes gesehen, höchstens eine Beeinträchtigung. Diese führt jedoch nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens aus bauplanungsrechtlicher Sicht.
Entgegnung LK UNB	Die Unterlagen befinden sich derzeit in der Prüfung.

LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung Antragstellerin	Der unzerschnittene Raum wird in seiner Funktionsfähigkeit als Wildkorridor nicht beeinträchtigt. Es besteht keine Störung für z.B. Wölfe, Rehe oder andere Wildtiere.
5.2 Landschaftsbild	
100	Der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild werde nicht gefolgt. Die geplanten WEA zerstören nachhaltig das Landschaftsbild nach § 35(3) Satz 1 Nr. 5 BauGB. Ein derart massiv wirkender Windpark mit acht WEA mit enormer Höhe in kurzer Entfernung führe zur Verunstaltung des Landschaftsbildes mit enormer Fernwirkung. In der Sachdarstellung zum Projekt wird von einer ausgewiesenen Wirkzone von 11.039 m ausgegangen, womit das Peenetal, der „letzte unverbaute Flusslauf Deutschlands“ vollständig innerhalb der sich überlappenden Wirkzonen der WEA auch bereits existierender Windparks liege.
Entgegnung LK Bauplanung	Den Eingriff in das Landschaftsbild prüft die Untere Naturschutzbehörde. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird keine Zerstörung des Landschaftsbildes gesehen, höchstens eine Beeinträchtigung. Diese führt jedoch nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens aus bauplanungsrechtlicher Sicht.
Entgegnung LK UNB	Die Unterlagen befinden sich derzeit in der Prüfung.
Entgegnung Antragstellerin	Durch den Bau des Windparks erfolgt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Wirkzone wird gemäß Kriedemann mit 11.039 m berechnet. Eine Prüfung unterliegt der uNB.
5.3 Denkmalschutz	
101	Der Bewertung der Auswirkungen auf Baudenkmale werde nicht gefolgt. Die eingereichten Unterlagen seien nicht ausreichend. Es bestehe die Notwendigkeit, alle Veränderungen in der Umgebung von Baudenkmalen entsprechend § 7 DSchG M-V hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den und auf die Baudenkmale zu prüfen. Es werde eine

LfN.	Inhalt der Einwendung
	maßstabsgetreue Visualisierung und eine Bewertung gefordert (Verweis auf Stellungnahme Landesdenkmalbehörde vom 13.01.2021).
Entgegnung LAKD	In Bezug auf die Baudenkmale aussagefähige Unterlagen wurden vom LAKD nachgefordert und mit Datum vom 16.03.2021 zur Prüfung vorgelegt.
Entgegnung LK Denkmalschutz	Keine Einschätzung abgegeben (Stand: 20.03.2023).
Entgegnung Antragstellerin	Die Visualisierung wurde dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) nachgereicht. Eine positive Stellungnahme erfolgte daraufhin am 04.03.2023.
102	Man stelle in Frage, ob die Kirche Ranzin mit einem realisierten Vorhaben im bundesweiten Wettbewerb in diesem Jahr zum kirchlichen Baudenkmal auf Platz 1 gewählt worden wäre. Mit Blick auf die billig anmutende visualisierte 3D Animation sei sie dies mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht geworden. In den Unterlagen seien die Schwerpunkte einseitig gesetzt. Man leite wiederholt eine geringe Wertschätzung der vor Ort lebenden Menschen daraus ab.
Entgegnung LAKD	In Bezug auf die Baudenkmale aussagefähige Unterlagen wurden vom LAKD nachgefordert und mit Datum vom 16.03.2021 zur Prüfung vorgelegt.
Entgegnung LK Denkmalschutz	Keine Einschätzung abgegeben (Stand: 20.03.2023).
Entgegnung Antragstellerin	Der UVP Bericht zeigt die Blickachsen der Baudenkmale in die umgebene Landschaft. Die Blickachse von der Kirche aus führt in westliche Richtung. Zudem wird ausgeführt, dass auf Grund der sichtverstellenden Wirkung umgebener Elemente, wie z.B. alte Baumbestände nicht mit erheblichen optischen Beeinträchtigungen der Denkmale zu rechnen ist.

LfN.	Inhalt der Einwendung
	<p>Die vorliegende Visualisierung ist gemäß dem Standard des Leitfadens „Gute fachliche Praxis Für die Visualisierung von Windenergieanlagen“ Hrsg. Fachagentur Windenergie an Land e.V., Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern, Kompetenzzentrum Naturschutz- und Energiewende</p> <p>Eine positive Stellungnahme des LAKD erfolgte daraufhin am 04.03.2023.</p>
6. SONSTIGES	
6.1 Bau	
103	<p>Es sei sicherzustellen, dass nach Möglichkeit ausschließlich recycelbare Materialien für den Bau verwendet werden.</p>
Entgegnung StALU	<p>Der Gesetzgeber sieht keine Regelung vor, welche die Forderung der Verwendung von ausschließlich recyclebaren Materialien legitimiert. Im Sinne der Ressourceneffizienz und Wirtschaftlichkeit nutzen Anlagenhersteller- und Betreiber jedoch bereit heute die verschiedenen Möglichkeiten, Materialien zu recyceln oder ganze Anlagen bzw. Anlagenteile wiederzuverwenden. In diesem Sinne wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Umgang mit Abfällen gem. § 5(1) Nr. 3 BImSchG geprüft.</p> <p>WEA bestehen aus verschiedenen Materialien, einschließlich Stahl, Aluminium, Kupfer, Kunststoffen und Verbundwerkstoffen. Einige dieser Materialien sind recycelbar, während andere schwieriger zu recyceln sind oder derzeit nicht wirtschaftlich recycelt werden können.</p> <p>Stahl und Aluminium können in der Regel gut recycelt werden und sind in der Regel die Hauptmaterialien, aus denen Türme und Rotorblätter von Windenergieanlagen hergestellt werden. Kupfer wird in Elektromotoren und Generatoren verwendet und ist ebenfalls gut recycelbar.</p> <p>Kunststoffe und Verbundwerkstoffe stellen eine größere Herausforderung dar, da sie schwieriger zu recyceln sind. Es gibt jedoch Fortschritte in der Technologie zur Wiederverwendung von Verbundwerkstoffen, insbesondere von Glasfaserverbundwerkstoffen, die in Rotorblättern von WEA verwendet werden.</p>

LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung Antragstellerin	Die Kontrolle unterliegt zu gegebener Zeit dem Landkreis Vorpommern.
6.2 Rückbau/ Rückbaukosten	
104	Der Rückbau müsse gewährleistet werden. Es solle vorgesehen werden, dass auch die Fundamente aus dem Boden entfernt werden und das Gelände renaturiert werde.
Entgegnung StALU	Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung der Windenergieanlagen ist nach § 35(1) Nr. 5 BauGB in Verbindung mit § 35(5) Satz 2 BauGB die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen. Diese Rückbauverpflichtung wurde schriftlich durch den Bauherrn (die naturwind schwerin GmbH) erklärt. Die bereits in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Vorpommern- Greifwald eingetragenen Baulasten zur Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 83 LBauO M -V sind erneut auf den aktuellen Anlagentyp bezogen einzutragen. Erst wenn eine Sicherheitsleistung hinterlegt wurde, kann die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der WEA ausgenutzt werden (aufschiebende Bedingung). Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll so insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Der vollständige Rückbau der Anlage wird als Auflage im Genehmigungsbescheid festgehalten. Dies beinhaltet auch den Rückbau der Fundamente. Die Kontrolle der Auflage obliegt zu gegebener Zeit dem Landkreis.
Entgegnung Antragstellerin	Die Antragstellerin hat schriftlich den Antragsunterlagen eine Rückbauverpflichtung beigelegt.
6.3 Wertverlust/ Entschädigung/ Existentielle Beeinträchtigung	

LfN.	Inhalt der Einwendung
105	<p>Die Anwohner müssen einen beträchtlichen Wertverlust bis hin zur Unverkäuflichkeit ihrer Immobilien in der Nähe von Windindustrialgebieten hinnehmen.</p> <p>Es werde gefragt, wer den Bürgern in der Nachbarschaft den Wertverlust ersetze. Der Ersatz des Wertverlustes müsse verpflichtet sein.</p>
Entgegnung StALU	<p>Der Wertverlust einer Immobilie, so er im Einzelfall aufgrund der Nähe der Immobilie zu WEA feststellbar ist, wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht behandelt und hat somit keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der WEA. Gemäß § 10(1) BImSchG ist die Genehmigungsbehörde zu einer gebundenen Entscheidung verpflichtet. Dies bedeutet, dass, bei Vorliegen der im Gesetz festgelegten Voraussetzungen eine Genehmigung zu erteilen ist.</p>
Entgegnung Antragstellerin	<p>Die Ausführungen des Sachverständigen aus der vorherigen Einwendung werden übernommen „Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten können.</p> <p>Ein Wertverlust kann dem Nachteilsbegriff des § 3(1) BImSchG unterfallen. Um eine schädliche Umwelteinwirkung gem. § 3 BImSchG annehmen zu können, müsste der Nachteil jedoch auch erheblich sein. Als erheblich werden nach der Rechtsprechung des BVerwG solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind. Davon kann bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht ausgegangen werden. Wenn die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird, liegt kein unzumutbarer Nachteil vor“.</p>
106	<p>Eine mögliche Umsetzung des Vorhabens nehme die Arbeitsgrundlage für die Anwohner, die vor Ort arbeiten und für ihre Arbeit Ruhe benötigen.</p>

LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung StALU	Der Schutzanspruch des Gesetzgebers wurde in vollem Umfang erfüllt, da die Einhaltung der immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Richtwerte für Lärm gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) durch die Erstellung entsprechender Gutachten nachgewiesen wurde und durch entsprechende Nebenbestimmungen zum Betriebsmodus gewährleistet ist.
Entgegnung Antragstellerin	Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die IRW unter Berücksichtigung der Betriebsmodi der Anlagen sicher eingehalten werden können. Im Tagzeitraum können alle WEA ohne Einschränkungen betrieben werden. Im Nachtzeitraum von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr können sechs der acht beantragten WEA ohne Einschränkungen betrieben. Die WEA 2 und die WEA 8 werden nachts zugunsten der Einhaltung der IRW in schalloptimierten Modi betrieben.
6.4 Akzeptanz	
107	Die Nutzung von Windenergie verursache steigende Energiekosten für alle, insbesondere gehe sie aber zulasten der „kleinen Leute“. Profiteure seien nur die Landbesitzer deren Flächen für die Errichtung von WEA geeignet sind.
Entgegnung StALU	Das aufgeworfene Thema zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und hat somit keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der WEA. Gemäß § 10(1) BImSchG ist die Genehmigungsbehörde zu einer gebundenen Entscheidung verpflichtet. Dies bedeutet, dass, bei Vorliegen der im Gesetz festgelegten Voraussetzungen eine Genehmigung zu erteilen ist.
Entgegnung Antragstellerin	Das angesprochene Thema ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
108	Die Energiewende finde auf Kosten MV als Ausverkauf des Landes und der ansässigen Bürger an die Industrie und die Bundesländer, die Windstrom importieren, selbst aber strengere Abstandsregeln haben, statt.

LfN.	Inhalt der Einwendung
Entgegnung StALU	Das aufgeworfene Thema zählt nicht zu den zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen und ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und hat somit keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der WEA.
Entgegnung Antragstellerin	Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) der Bundesregierung stellen klar, dass jedes Bundesland bis 2027 bzw. 2032 festgesetzte Flächenziele erreichen soll.
109	Die Antragstellerin biete der Gemeinde Geld, man könne als Bürger in Aktien investieren, doch das bedeute einen Ausverkauf ähnlich dem nach der friedlichen Revolution 1989.
Entgegnung StALU	<p>Der Genehmigungsbehörde liegt eine Ausarbeitung der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zum Thema „Entschädigungsansprüche von Grundstückseigentümern in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen“ vor und kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Einlegung von Rechtsbehelfen nach Erteilung der Genehmigung bleibt unbenommen.</p>
Entgegnung Antragstellerin	Die Antragstellerin kann der Gemeinde gemäß § 6 EEG eine finanzielle Beteiligung anbieten. Die Beträge sind durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anzubieten. Weiterhin ist die Antragstellerin gemäß Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz MV verpflichtet der Gemeinde eine Beteiligung anzubieten.